

Leitfaden Klima- und Energie- Modellregionen

Jahresprogramm 2021

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Inhalt

Vorwort	3
1.0 Das Wichtigste in Kürze	4
2.0 Klima- und Energie-Modellregionen – Ausschreibung 2021	6
2.1 Zielsetzung des Programms und der vorliegenden Ausschreibung	6
2.2 Zielgruppe der Ausschreibung	7
2.3 Modellregions-Management	7
2.4 Rechtsgrundlage: öffentlich-öffentliche Partnerschaft (ÖÖP)	9
2.5 Bundesenergieeffizienzgesetz	10
2.6 Publizität	10
3.0 Neue Klima- und Energie-Modellregionen	10
3.1 Zielgruppe	10
3.2 Programminhalte	10
3.3 Finanzielle Beteiligung	13
3.4 Antragstellung und Einreichunterlagen	15
3.5 Auswahlverfahren	16
3.6 Kooperationsvereinbarung und Auszahlung	17
4.0 Weiterführung bestehender Regionen	18
4.1 Zielgruppe der Weiterführungen	18
4.2 Programminhalte Weiterführungsanträge	19
4.3 Finanzielle Beteiligung in der Weiterführung	22
4.4 Antragstellung und Einreichunterlagen für Weiterführungsanträge	23
4.5 Auswahlverfahren der Weiterführung	24
4.6 Kooperationsvereinbarung und Auszahlung in der Weiterführung	24
4.7 Weiterführung ohne finanzielle Beteiligung des Klima- und Energiefonds	25
5.0 Qualitätsmanagement (KEM-QM) und Erfolgsdokumentation	26
6.0 Leitprojekte	30
6.1 Zielsetzung und Inhalt	30
6.2 Themen	30
6.3 Zielgruppe	30
6.4 Inhalte des Antrags	31
6.5 Projektkategorien und Antragstellung	31

7.0	Investitionsförderungen in Klima- und Energie-Modellregionen	33
7.1	Photovoltaikanlagen mit und ohne Stromspeicher	38
7.2	Holzheizungen	41
7.3	Solarthermieanlagen	43
7.4	E-Ladeinfrastruktur	45
7.5	Mustersanierungen	45
7.6	Solarthermie – solare Großanlagen	45
7.7	Thermische Speicher für Wärme und Kälte	45
8.0	Budget	50
9.0	Einreichfristen	51
10.0	Wichtige Hinweise zur erfolgreichen Einreichung	51
11.0	Kontakt und Informationen	54
	ANHANG 1 Erstellung eines regionalen Umsetzungskonzepts	55
	ANHANG 2 Tätigkeitsprofil Klima- und Energie-Modellregions-Manager*innen	57
	ANHANG 3 Leitbild	58
	Impressum	59

Vorwort

Die COVID-19 Pandemie zeigt seit mehr als 1 Jahr die Verwundbarkeit von komplex vernetzten, globalen Wirtschaftsstrukturen auf. Diese Verwundbarkeit besteht auch bei der Klimakrise. Die gesundheitspolitischen Restriktionen zur Eindämmung der Corona Krise haben die Wirtschaft hart getroffen. Die zentrale Gemeinsamkeit der beiden Krisen liegt aber in der Dringlichkeit Maßnahmen zu ergreifen, um schwerwiegende Konsequenzen vermeiden. Wer früh in die Vermeidung von Risiken investiert, kann am Ende Kosten sparen, aber für eine solche Trendwende braucht es strukturell wirksame Maßnahmen. Das Programm Klima- und Energie-Modellregionen setzt genau da an und fördert das Vorantreiben von innovativen Klimaschutzprojekten und unterstützt die regionale Wertschöpfung und die Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region. Seit dem Jahr 2009 haben sich 105 Klima- und Energie-Modellregionen auf den Weg gemacht, als Vorreiter ambitionierte klimapolitische Maßnahmen auf regionaler Ebene umzusetzen und langfristig unabhängig von fossilen Energieträgern zu werden.

Die 950 Gemeinden in den Klima- und Energie-Modellregionen beweisen tagtäglich wie groß die Bereitschaft auf Gemeinde- und Regionalebene ist, Klimaschutz und Energietransformation ernsthaft und ambitioniert voranzutreiben. Das Ergebnis sind bislang über 5.400 konkrete Projekte und Maßnahmen, die österreichweit umgesetzt wurden und werden.

Vorbildwirkung der Regionen sowie Multiplikatoreffekte sind für uns von zentraler Bedeutung. Bottom-Up ist das Stichwort! Im Gegensatz zu Top-Down Ansätzen werden die Regionen gefragt was sie zur Energie- und Mobilitätswende aufgrund Ihrer individuellen Stärken, Potentiale und regionaler Gegebenheiten beitragen können. Für die Umsetzungsbereitschaft der beteiligten Akteur*innen ist das der essentielle Faktor. Nur ein Zusammenspiel von Bottom-Up und Top-Down Modellen wird letztendlich zum Erfolg führen.

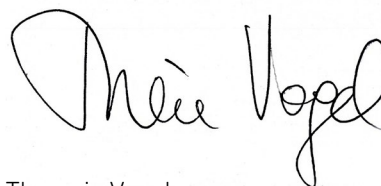
Besonders freut uns, dass wir mit den Schwerpunktregionen (bislang KEM Tourismus und KEM Bioökonomie/ Kreislaufwirtschaft) starke Akzente setzen konnten. Diesen Ansatz werden wir weiter verfolgen und vertrauen darauf möglichst viele Nachahmer*innen zu finden.

Im Jahr 2021 werden wir die bestehenden Regionen weiterhin stärken, denn Kontinuität ist ein wesentlicher Faktor bei der nachhaltigen Umstrukturierung unseres Energiesystems. Auch heuer suchen wir nach neuen, innovativen und ambitionierten Klima- und Energie-Modellregionen. Regionen, die ihr klima- und energie-relevantes Handeln auf ein fundiertes Umsetzungskonzept stützen und dieses mit professionell agierenden KEM-Manager*innen umsetzen, kann es nicht genug geben.

Wir freuen uns auf die Einreichung vieler inspirierender Projekte.



Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds



Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

1.0 Das Wichtigste in Kürze

In den Klima- und Energie-Modellregionen wird die Kooperation von Gemeinden forciert, um die optimale Nutzung natürlicher Ressourcen, die Ausschöpfung von Energieeinsparungspotenzialen und nachhaltiges Wirtschaften in den Regionen voranzutreiben. Sie demonstrieren erfolgreich, dass aktiver Klimaschutz und ein Beitrag zur Energiewende auf regionaler Ebene möglich sind. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist dabei, dass die Regionen durch die unmittelbare Nähe zu Entscheidungsträger*innen und Bürger*innen einen Prozess- und Strukturwandel vorantreiben und eine Vielzahl an Maßnahmen anstoßen können. Daraus entstanden bisher über 5400 erfolgreiche Projekte, etwa in den Bereichen erneuerbare Energie, Energieeffizienz, nachhaltige Mobilität, Bewusstseinsbildung.

Die treibende Kraft vor Ort in jeder Klima- und Energie-Modellregion sind die Modellregions-Manager*innen. Sie initiieren und organisieren die Projekte zur erfolgreichen Umsetzung der klima- und energiepolitischen Ziele des regionalen Konzepts und fungieren als zentrale Ansprechpersonen. Sie sind die Schlüsselpersonen für den Erfolg der Regionen.

Ziele dieser Ausschreibung sind die weitere Stärkung der bestehenden Klima- und Energie-Modellregionen sowie die Schaffung von neuen ambitionierten Klima- und Energie-Modellregionen.

Schwerpunkte der vorliegenden Ausschreibung sind:

- Schaffung neuer Modellregionen: Erstellung eines Umsetzungskonzepts, Installierung des Modellregions-Managements und Durchführung von mindestens 10 konkreten Maßnahmen in einer 2-jährigen Umsetzungsphase
- Weiterführung bestehender Regionen: Durchführung von mindestens 10 konkreten Maßnahmen innerhalb einer 3-jährigen Weiterführungsphase

- Qualitätsmanagement (KEM-QM): Verpflichtende Unterstützung der Modellregions-Manager*innen bei der Sicherung der Erfolge in den Regionen durch eine kontinuierliche Begleitung vor Ort (gilt für alle Anträge [Neuantrag und Weiterführungsantrag])
- Leitprojekte: als Leuchtturm- und multiplizierbare Projekte in den Regionen
- Investitionsförderungen aus folgenden Bereichen:
 - Photovoltaikanlagen (mit und ohne Stromspeicher) auf öffentlichen Objekten
 - Holzheizungen in öffentlichen Gebäuden
 - thermische Solaranlagen auf öffentlichen Objekten
 - Ladestellen für E-Fahrzeuge
 - Mustersanierungen von öffentlichen Gebäuden
 - Solare Großanlagen
- Pilotprojekte Thermische Speicher für Wärme und Kälte

Die gesonderte Einreichung von besonders innovativen Leitprojekten ist für Modellregionen und weitere Akteur*innen, die eine besondere Hilfestellung für Modellregionen leisten, auch in diesem Jahr möglich. Die Details zu den Leitprojekten befinden sich in Punkt 6 des Leitfadens.

Die getrennte Ausschreibung einer neuen Schwerpunktregion (nach Tourismus und Bioökonomie/ Kreislaufwirtschaft in den Vorjahren) ist zum Ausschreibungsstart noch ungewiss. Max. 1 Mio. Euro werden bis zu einer Entscheidung dafür reserviert. Bei Ausschreibung werden die Informationen spätestens im Herbst 2021 unter www.klimafonds.gv.at veröffentlicht.

Einreichfristen

Start: 07.05.2021

Deadline: Neueinreichungen, Weiterführungen,
Leitprojekte: 25.10.2021, 12:00 Uhr

Deadline: Investitionsprojekte: 28.02.2022, 12:00 Uhr

Eine **vorgezogene Einreichfrist** für Investitionsförderungen und für abgelehnte Weiterführungsanträge aus dem Jahr 2020 ist: 31.07.2021, 12:00 Uhr

Eine weitere **vorgezogene Einreichfrist** für Investitionsprojekte (Ausnahme: thermische Speicher) ist: 25.10.2021, 12:00 Uhr

Diese zusätzlichen Einreichfristen für Investitionsförderungen ermöglichen eine schnellere Genehmigung der Projekte.

Neueinreichungen und Regionen, die mit KEM QM (siehe Kapitel 5) beginnen, müssen spätestens 2 Wochen vor Einreichschluss ein Vor-Ort Abstimmungsgespräch (in der Region) mit einer KEM QM Stelle führen. Es ist jedoch empfohlen dieses Gespräch wesentlich früher zu suchen. Dieses Gespräch kann in Ausnahmefällen auch über Videokonferenz geführt werden und ist kostenlos. Eine Bestätigung über das erfolgte Gespräch muss erfolgen. Dazu wird von KEM-QM eine Dokumentation erstellt.

Nach der Registrierung auf der Website des Klima- und Energiefonds müssen die vollständigen Antragsunterlagen online eingereicht werden.
Einreichung: www.klimafonds.gv.at/kem

HINWEIS: Der Antrag gilt dann als eingereicht, wenn das Absenden des Antrags rechtzeitig und vollständig vor Ende der Einreichfrist erfolgt. Als Bestätigung der fristgerechten Einreichung erhalten Antragsteller*innen eine automatisierte schriftliche Benachrichtigung. Beachten Sie, dass beim Ausfüllen des Online-Antrags eine regelmäßige Speicherung der Daten zu empfehlen ist. Bei längeren Inaktivitäten im offenen Online-Antrag kann es sonst zum Verlust der nicht gespeicherten Daten kommen! Eine Änderung von Daten nach Ende der Einreichfrist ist nicht möglich. Bitte beginnen Sie rechtzeitig vor Ende der Einreichfrist und schließen Sie den Antrag jedenfalls vor Ende der Einreichfrist ab, indem Sie ihn vollständig ausgefüllt, inklusive aller notwendigen Unterlagen, absenden.

Zur besseren Lesbarkeit des Leitfadens:

Die umfangreichen Kapitel 4, 6 und 7 sind für Einreichungen von neuen Regionen nicht relevant und können vernachlässigt werden. Für Weiterführungen ist Kapitel 3 nicht relevant.

Bitte beachten Sie unbedingt die Hinweise zu einer erfolgreichen Einreichung am Ende des Leitfadens!

2.0 Klima- und Energie- Modellregionen – Ausschreibung 2021

2.1 Zielsetzung des Programms und der vorliegenden Ausschreibung

Gegenständliches Programm trägt zur Erfüllung des von Österreich ratifizierten Weltklimaabkommens bei. Ebenso unterstützt es die Zielerreichung im Rahmen der Klima- und Energievorgaben der Europäischen Union sowie bei der Umsetzung des Nationalen Energie- und Klimaplanes (NEKP).

Mit dem Programm „Klima- und Energie-Modellregionen“ des Klima- und Energiefonds wird das Ziel verfolgt, Regionen auf dem Weg in eine nachhaltige Energieversorgung und weitgehende Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern zu begleiten. Regionale Ressourcen sollen optimal genutzt, der Energiebedarf bestmöglich aus erneuerbaren Energieträgern gedeckt und Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und Bewusstseinsbildung durchgeführt werden.

Dazu werden folgende Ziele auf kommunaler und regionaler Ebene verfolgt:

- Erkennen und Nutzen regionaler Potenziale zur Substitution fossiler Energieträger durch erneuerbare Energieträger im Bereich Wärme, Strom und Verkehr
- Erhebung von Potenzialen zur Steigerung der Energieeffizienz und Nutzung dieser Potenziale im Wirkungsbereich der Region
- Informations- und Bewusstseinsbildung bei Entscheidungsträger*innen der Gemeinden, Betriebe und Haushalte, um Endenergie einzusparen, Energieeffizienz zu steigern und erneuerbare Energien zu verwenden
- Forcierung von Projekten im Bereich der nachhaltigen Mobilität
- Leistung eines Beitrags zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung in den Regionen durch die Reduktion der Importabhängigkeit von fossilen Energieträgern

- Sämtliche weitere Tätigkeiten die zur Reduktion von Treibhausgasen führen (z. B. Projekte zur Kohlenstoffspeicherung)
- Festigung von geeigneten Strukturen für regionalen Klimaschutz
- Know-how-Vertiefung in den Regionen für Umsetzungsprojekte
- Identifikation der Umsetzungspotenziale
- Anpassung an den Klimawandel (der klare Fokus des Programms KEM liegt jedoch auf Klimaschutz, einzelne Anpassungsaspekte können berücksichtigt werden). Falls die KEM auch KLAR ist, sind Klimawandelanpassungsthemen ausschließlich in der KLAR unterzubringen

Das Programm wurde 2009 ins Leben gerufen. Mittlerweile arbeiten österreichweit 105 Klima- und Energie-Modellregionen (KEM) an dem gemeinsamen Ziel.

Wesentliche Elemente in jeder KEM sind die Arbeit der Modellregions-Manager*innen (MRM), die als zentrale Ansprechpersonen und Koordinator*innen der KEM-Aktivitäten fungieren, konkrete Klimaschutzmaßnahmen sowie die breiten Bewusstseinsbildungsmaßnahmen, die durchgeführt werden. Grundlage für die Arbeiten ist immer ein umfassendes Konzept, in dem Potenziale der Regionen erhoben, regionspezifische Zielsetzungen und ein Leitbild erarbeitet sowie verankert werden und ein Maßnahmenplan, der als Fahrplan für die Erreichung der Ziele dient, definiert wird.

Die Erfahrung der letzten Jahre der Zusammenarbeit mit den Klima- und Energie-Modellregionen zeigt, dass die angestrebten Transformationsprozesse und die langfristige Etablierung der Energiethemen in den Regionen mehrere Jahre aktive Arbeit brauchen. Um die gemeinsamen Ziele des Klima- und Energiefonds und der KEM zu erreichen, werden deshalb längerfristige Kooperationen mit den Regionen angestrebt und unterstützt. Eine kontinuierliche Steigerung der Qualität der energiepolitischen Arbeit in den Klima- und Energie-Modellregionen und die langfristige Sicherung der Erfolge vor Ort sind durch die Einführung eines Qualitätsmanagements in den Regionen (KEM-QM) vorzusehen. Die Einführung des KEM-QMs ist in allen Phasen der Modellregionen erforderlich. Nähere Informationen dazu finden Sie im Kapitel 5.

2.2 Zielgruppe der Ausschreibung

In Rahmen der vorliegenden Ausschreibung werden Klima- und Energie-Modellregionen gesucht, die in einer Kooperation mit dem Klima- und Energiefonds die Erreichung der Programmziele anstreben.

Dazu werden

- neue Modellregionen gesucht: Mehrere (mindestens 2) Gemeinden stellen einen gemeinsamen Antrag zur Etablierung einer neuen Klima- und Energie-Modellregion.
- bestehende Modellregionen angesprochen, die eine bestehende KEM weiterführen möchten.

Als geeignete Klima- und Energie-Modellregionen sind Regionen im ländlichen Raum bis hin zu Kleinstädten mit Umlandgemeinden zu verstehen. Diese Regionen müssen aus mehreren Gemeinden (mindestens 2) bestehen, damit eine kritische Masse vorhanden ist, mit der geschaffene Strukturen auch langfristig erhalten werden können. Um die Identifizierbarkeit der Bevölkerung mit dem Regionsgedanken sicher zu stellen und eine reibungslose Kommunikation zwischen der Trägerschaft, den Stakeholder*innen und der Bevölkerung innerhalb der Region zu gewährleisten, wird die Regionsgröße auf eine Einwohner*innenzahl von mindestens 3.000 und maximal 60.000 limitiert. Diese kann nur in inhaltlich sehr gut begründeten Fällen geringfügig überschritten werden.

Neuzusammensetzung von Regionen, deren Gemeinden bereits in einer KEM aktiv waren

(siehe dazu auch Kapitel 4.1):

Wenn sich eine KEM in der Zusammensetzung maßgeblich verändert (mehr als Verdoppelung oder Halbierung der Einwohner*innenzahl oder Gemeinden), ist ein Neuantrag zu stellen. Die Regionen müssen sowohl neuerlich ein Umsetzungskonzept (passend zur neuen Regionsstruktur) erarbeiten als auch als gesamte Region erneut in die 2-jährige Umsetzungsphase gehen.

In diesen Fällen ist im Antrag darauf einzugehen, welche Faktoren zur Neuzusammensetzung der Region geführt haben und wie auf den Erfahrungen der bisherigen KEM-Phase aufgebaut wird.

HINWEIS: Es können nur ganze Gemeinden Teil einer Klima- und Energie-Modellregion werden. Es ist nicht möglich, dass einzelne Ortsteile, Katastralgemeinden u. dgl. Teil einer KEM werden.

Bestehende regionale Strukturen und räumliche Abgrenzungen sollen genutzt werden bzw. soll auf diesen bestmöglich aufgesetzt werden, um die Identifikation der Bevölkerung mit der KEM-Region zu gewährleisten.

Grundlage für die Zusammenarbeit ist eine Kooperationsvereinbarung im Rahmen einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft, die im Falle der Genehmigung eines Antrags zwischen dem Klima- und Energiefonds (vertreten durch die KPC) und der Klima- und Energie-Modellregion abgeschlossen wird (Details siehe 2.4).

2.3 Modellregions-Management

Als entscheidender Erfolgsfaktor für eine Klima- und Energie-Modellregion hat sich die Arbeit der Modellregions-Manager*innen herauskristallisiert. Diese koordinieren alle Agenden der Klima- und Energie-Modellregion vor Ort und sind zentraler Dreh- und Angelpunkt in den Modellregionen. Neben der Initiierung und dem Management von Projekten und der aktiven Öffentlichkeitsarbeit sind die Vernetzungsaktivitäten mit den lokalen Entscheidungsträger*innen und Stakeholder*innen sowie die Vernetzung und der Austausch mit anderen Modellregionen und dem Klima- und Energiefonds wesentliche Aufgaben.

In allen Klima- und Energie-Modellregionen müssen Modellregions-Manager*innen ab der Umsetzungsphase installiert sein, die vor Ort arbeiten. Das Büro (Informationszentrale) muss fixe Öffnungszeiten haben, um die Erreichbarkeit für eine breite Öffentlichkeit zu gewährleisten. Die fachliche Qualifikation und persönliche Eignung der MRM sind spätestens im Umsetzungskonzept bzw. im Weiterführungsantrag darzustellen. Die MRM müssen durch eine Tätigkeit von zumindest 20 Stunden pro Woche (rein für die Umsetzung der eingereichten Maßnahmen – ohne z. B. Klimaschulen oder Leitprojekte) dafür sorgen, dass die KEM kontinuierlich betreut wird.

Eine Tätigkeitsbeschreibung und ein Anforderungsprofil liegen dem Leitfaden im Anhang 2 bei. Die Nennung der MRM ist als wesentlicher Erfolgsfaktor ein zentrales Beurteilungskriterium im Rahmen der Bewertung des Umsetzungskonzepts bzw. des Weiterführungsantrags für die Fachjury des Programms.

Ein*eine KEM-Manager*in kann jeweils nur eine KEM betreuen. Weiters ist eine räumliche Nähe des Wohnorts der KEM Manager*innen zur KEM empfohlen.

Die Nutzung von bestehenden Strukturen ist erwünscht. Die Unterstützung des Aufbaus von Doppelgleisigkeiten ist seitens des Klima- und Energiefonds nicht möglich.

Sollte sich eine KEM mit einer Klimawandel-Anpassungsmodellregion (KLAR!) zu mehr als 80 % decken (gemessen an den Gemeinden) so wird empfohlen, dass das KEM und KLAR! Management von einer Person durchgeführt wird. Sollte durch die Übernahme beider Managementaufgaben die Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche (für die beiden Tätigkeiten als Modellregionsmanager*in) bei einer Person überschritten werden, so soll eine Assistenzstelle geschaffen werden. Manager*innen (mind. 15 h) und Assistenz müssen in diesem Fall in Summe für zumindest jeweils 20 Stunden (rein für die Umsetzung der eingereichten Maßnahmen – ohne z. B. Klimaschulen oder Leitprojekte) pro Woche für jedes Programm tätig sein. Wenn die Programme nicht in einer Personalunion abgewickelt werden, gilt weiterhin, dass mind. 20 h direkt von den Manager*innen geleistet werden müssen.

Eine Reduzierung der KLAR Aktivitäten durch die Aufnahme der KEM Aktivitäten ist keinesfalls erwünscht (und vice versa). Es ist jedoch auf eine Ausgewogenheit der Arbeit hinsichtlich der Tätigkeiten im Bereich der Anpassung sowie im Klimaschutz, unter Berücksichtigung der jeweiligen Unterstützung durch die beiden Förderprogramme, zu achten und diese ist auch zu dokumentieren. (Hinweis: KEM und KLAR! Managementaufgaben unterscheiden sich im inhaltlichen Anforderungsprofil). Eine hundertprozentige Trennung der finanziellen Gebarung der KEM und der KLAR ist zu gewährleisten und muss jederzeit nachweisbar sein.

Sollte sich die KEM Region mit einer KLAR! Region teilweise, aber weniger als 80 % decken (gemessen an den Gemeinden), so kann entweder a) das KEM und KLAR! Management von einer Person durchgeführt werden und es gelten dieselben Bedingungen wie bei einer mehr als 80 % Deckung oder b) es können für eine KEM Region eigene Modellregions-Manager*innen installiert werden. In diesem Fall ist eine regelmäßige, zumindest quartalsweise Abstimmung zu dokumentieren. Diese Abstimmung hat neben inhaltlichen Aspekten insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Arbeit mit den regionalen Entscheidungsträger*innen zu umfassen.

Sollte es zwischen KEM und LEADER-Region eine geographische Überschneidung geben, so muss eine detaillierte Absprache mit zuständigen LEADER-Manager*innen bereits im Vorfeld der Einreichung erfolgen. Dies ist im Formular zur Bestätigung der öffentlich-öffentlichen Partnerschaft zu dokumentieren.

Weiters ist im Einreichformular ein Prozess dazulegen, wie die regelmäßige Abstimmung mit Leader Regionen erfolgen wird. Ein koordiniertes Zusammenspiel beider Programme kann zu hohen Synergieeffekten führen.

Die Eingliederung der KEM in die bestehenden Strukturen ist jedenfalls im Antrag darzustellen.

2.4 Rechtsgrundlage: öffentlich-öffentliche Partnerschaft (ÖÖP)

Die Zusammenarbeit des Klima- und Energiefonds mit den Klima- und Energie-Modellregionen wird im Rahmen einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft (ÖÖP) abgeschlossen.

Die Vertretung der Klima- und Energie-Modellregion muss durch einen rein öffentlichen Partner erfolgen. Dazu können die Gemeinden der KEM eine Kooperation mit dem Klima- und Energiefonds eingehen. Die Gemeinden können sich aber auch in Form verschiedener möglicher Rechtspersönlichkeiten (Vereine, Verbände, Gemeinden, GmbHS) zu KEM zusammenschließen – wesentlich ist allerdings, dass ausschließlich öffentliche Stellen ohne jegliche private oder betriebliche Beteiligung im Träger der Klima- und Energie-Modellregion vertreten sein dürfen. Im Zuge der Antragstellung ist dies zu beschreiben und zu bestätigen.

HINWEIS: ARGE können nicht als Vertretungen der KEM gegründet werden!

Sofern kein neuer Rechtsträger gegründet wird, der die Aufgaben der Klima- und Energie-Modellregion als Kooperationspartner übernehmen soll, ist zu beachten, dass die Ziele und Aufgaben der KEM im Zweck des Rechtsträgers dennoch verankert sein müssen (z. B. im Vereinszweck in den Vereinsstatuten etc.). Institutionen, die zwar rein öffentlich sind, aber einem ausschließlich anderen Zweck dienen, können nicht Partner der Kooperation werden. Dies muss im Zuge der Antragstellung beschrieben und bestätigt werden.

Es ist möglich, dass alle Gemeinden einer Klima- und Energie-Modellregion ohne Gründung eines eigenen Rechtsträgers gemeinsam eine Kooperationsvereinbarung mit dem Klima- und Energiefonds abschließen.

Dazu muss eine Gemeinde stellvertretend im Antrag genannt werden, die als Ansprechpartner (für Informationen, Fragen, Auszahlungen etc.) fungiert. Die Kooperationsvereinbarung wird von allen Gemeinden und dem Klima- und Energiefonds (vertreten durch die KPC) eingegangen.

Ergänzende Informationen zu den Voraussetzungen einer ÖÖP sowie der Anwendung im Rahmen der Klima- und Energie-Modellregionen sind im Informationsdokument auf www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen zu finden.

2.4.1 Leistungen des Klima- und Energiefonds für die Partnerschaft mit den KEM

- Maßnahmensetzung zur bundesweiten Vernetzung der KEM
- Angebot und Durchführung von fachspezifischen Schulungen für MRM
- bundesweite Koordination des KEM-QM (Qualitätsmanagement in Klima- und Energie-Modellregionen)
- Betreuung der Online-Plattform www.klimaundenergiemodellregionen.at
- finanzielle Beteiligung an der Kooperation
- Öffentlichkeitsarbeit

2.4.2 Leistungen der Modellregion in der Kooperation

Die Leistungen der Klima- und Energie-Modellregionen für die Kooperation mit dem Klima- und Energiefonds müssen im Antrag genau dargestellt werden. Diese müssen den regionalen Anforderungen und Erfordernissen angepasst sein und zur Erreichung der Ziele des Programms „KEM“ bzw. zur Erreichung der Ziele vor Ort beitragen.

2.5 Bundesenergieeffizienzgesetz

Soweit die aus den Tätigkeiten der Modellregions-Manager*innen (siehe Seite 7 ff. und 12 ff., mindestens 10 Maßnahmenpakete) unterstützten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEffG anrechenbar sind und es sich um direkte Investitionen in erneuerbare Energie-, Energieeffizienz oder Mobilitätstechnologien mit einem Anschaffungswert über 5.000 Euro handelt, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß §5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine Geltendmachung (falls möglich) der durch die Tätigkeiten der Modellregions-Manager*innen anrechenbaren weiteren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist ohne weitere Zustimmung des Klima- und Energiefonds möglich.

2.6 Publizität

Für Neueinreichungen (Kapitel 3), Weiterführungen (Kapitel 4), Leitprojekte (Kapitel 6) und Pilotprojekte für thermische Speicher Wärme und Kälte (Kapitel 7.7) gilt Folgendes:

Entsprechend der allgemeinen Ziele und Aufgaben des Klima- und Energiefonds, definiert in §1 und §3 des Klima- und Energiefondsgesetzes und der speziellen Charakteristik dieses Förderprogrammes, welches besonders auf die Veröffentlichung von Projekt- und Kontaktdaten zur Verbreitung der Projektergebnisse abzielt, ist die Zustimmung zur Veröffentlichung (insbesondere auf www.klimaundenergiemodellregionen.at) eine Förderungsvoraussetzung.

3.0 Neue Klima- und Energie-Modellregionen

Im Rahmen des Programms werden neue Klima- und Energie-Modellregionen gesucht.

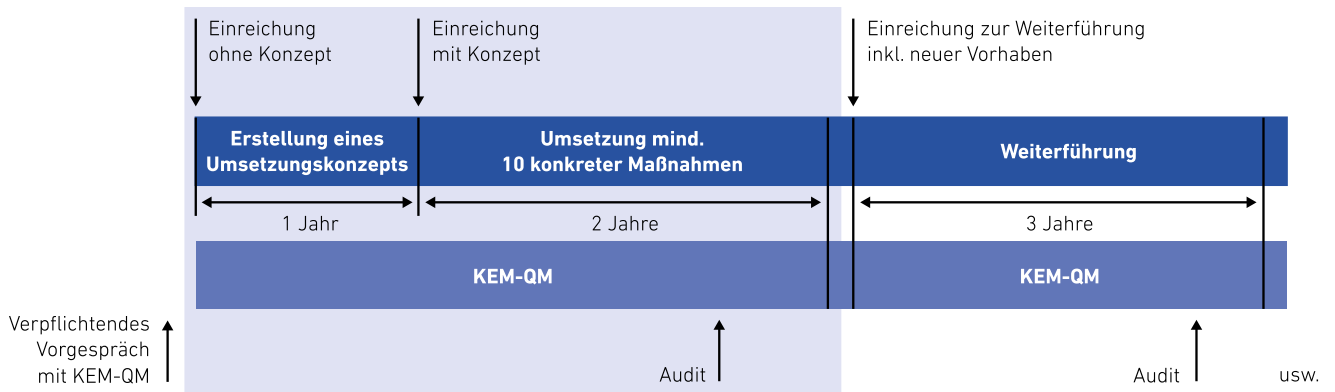
3.1 Zielgruppe

Die Antragstellung für neue Klima- und Energie-Modellregionen erfolgt durch einen öffentlichen Träger, der die Klima- und Energie-Modellregion in der Kooperation mit dem Klima- und Energiefonds vertritt (siehe dazu auch Kapitel 2.2 „Zielgruppe der Ausschreibung“ und 2.4 „Rechtsgrundlage“ sowie das Informationsdokument zur ÖÖP auf www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen).

3.2 Programminhalte

Eine Klima- und Energie-Modellregion reicht den Antrag ein und erarbeitet im ersten Schritt nach der Genehmigung des Antrags ein Umsetzungskonzept, das als Fahrplan der Modellregion dient. Für die Erarbeitung eines Umsetzungskonzepts ist maximal 1 Jahr vorzusehen.

Danach werden Maßnahmen, die im Umsetzungskonzept definiert sind, in einer 2-jährigen Umsetzungsphase realisiert.



3.2.1 Schritt 1: Erstellung eines Umsetzungskonzepts

Nach der Einreichung und Antragsgenehmigung ist die Erstellung des Umsetzungskonzepts der erste Schritt. Das Umsetzungskonzept muss unter anderem die nachstehenden Aussagen liefern, wobei die Tätigkeiten der Modellregions-Manager*innen in der 2-jährigen Umsetzungsphase und der Maßnahmenpool (mindestens 10 konkrete Maßnahmen) den Kern darstellen (detaillierte Ausführungen zu den Anforderungen an ein Umsetzungskonzept finden Sie im Anhang 1).

Inhalte eines Umsetzungskonzepts

- Standortfaktoren
- Stärken-Schwächen-Analyse
- Energie-Ist-Analyse, Potenzialanalyse und/oder CO₂-Bilanzen
- Strategien, Leitlinien, Leitbild
- Managementstrukturen (inkl. Modellregions-Manager*innen), Know-how (interne, externe Partner*innen). Die fachliche Qualifikation und persönliche Eignung der MRM sind wesentliche Erfolgsfaktoren einer KEM. Die Wahl der MRM ist spätestens im Umsetzungskonzept zu beschreiben. Ein Tätigkeits- und Anforderungsprofil an MRM liegt im Anhang 2 bei.
- Ziele und Zwischenziele bis 2030
- Partizipation, Öffentlichkeitsarbeit

- Absicherung der Umsetzung; Akzeptanz und Unterstützung der Gemeinden (idealerweise nachgewiesen durch z. B. Gemeinderatsbeschlüsse oder LOI der Bürgermeister*innen)
- **Maßnahmenpool:** Im Umsetzungskonzept müssen die Maßnahmen, die zur Zielerreichung der Klima- und Energie-Modellregion identifiziert und geplant werden, dargestellt sein. Mindestens 10 Maßnahmen müssen für den Umsetzungszeitraum der Klima- und Energie-Modellregion (2 Jahre) definiert sein. Jeder Maßnahme sind im Umsetzungskonzept ein oder mehrere Leistungsindikatoren zuzuordnen. Leistungsindikatoren sind quantifizierbare und messbare Ergebnisse der Maßnahme (z. B. 5 Veranstaltungen, 50 Beratungen, Erstellung einer Broschüre, Aufbau von vier Carsharing-Standorten etc.).

Maßnahmenbeschreibung

In einem zusätzlichen Dokument müssen die Maßnahmen, die im Umsetzungskonzept dargestellt sind, nochmals kurz beschrieben und geclustert werden. Zusätzlich müssen hier Erfolgsindikatoren gewählt werden (Vorlage steht zur Verfügung).

Leistungsverzeichnis

Hier werden die Maßnahmen und die damit verbundenen Leistungen einzelner Arbeitspakete detaillierten Kosten zugeordnet (Vorlage steht zur Verfügung).

Im Zuge der Erstellung des Umsetzungskonzepts sind Erfolgsindikatoren zu wählen (siehe Kapitel 5). Jede KEM muss mindestens 5 Erfolgsindikatoren wählen und diese während der Laufzeit erheben. Informationen zu KEM QM und Erfolgsdokumentation sind auch unter www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen auffindbar. Die zu den geplanten Maßnahmen passenden Indikatoren sind im Rahmen der Erarbeitung der Maßnahmen gemeinsam mit KEM-QM-Berater*innen zu definieren und werden im Rahmen des KEM-QM abgebildet.

Regionen, die bereits über ein regionales Energiekonzept o. Ä. verfügen, können dieses als Basis für die Erarbeitung des Umsetzungskonzepts entsprechend den definierten Anforderungen lt. Anhang 1 heranziehen und adaptieren. Die Vorgaben für das Umsetzungskonzept bleiben jedoch unverändert bestehen und sind jedenfalls vollständig einzuhalten. Eine Aufwandsabschätzung für die Adaptierung ist im Zuge der Antragstellung beizulegen. Die Kosten sind im Leistungsverzeichnis als Arbeitspaket zu erfassen.

Neuzusammensetzung von Regionen, deren Gemeinden bereits in einer KEM aktiv waren

(siehe dazu auch Kapitel 4.1):

Wenn sich eine KEM in der Zusammensetzung maßgeblich verändert (mehr als Verdoppelung oder Halbierung der Einwohner*innenzahl oder Gemeinden), ist ein Neuantrag zu stellen. Die Regionen müssen sowohl neuerlich ein Umsetzungskonzept (passend zur neuen Regionsstruktur) erarbeiten also auch als gesamte Region erneut in die 2-jährige Umsetzungsphase gehen.

In diesen Fällen ist im Antrag darauf einzugehen, welche Faktoren zur Neuzusammensetzung der Region geführt haben und wie auf den Erfahrungen der bisherigen KEM-Phase aufgebaut wird.

HINWEIS: Wenn bei einem neuen Antrag Gemeinden teilnehmen, die schon einmal in einer KEM aktiv waren, beachten Sie bitte die Informationen zur Neuzusammensetzung von Regionen in Punkt 2 und Punkt 4 des Leitfadens.

3.2.2 Schritt 2: Umsetzung des Konzepts

Zur Sicherstellung der Umsetzung, zur breitestmöglichen Durchdringung sowie zur dauerhaften Verankerung gewonnener Erfahrungen ist eine kompetente, treibende Kraft vor Ort notwendig, um Know-how in der Region zu bündeln. Diese treibende Kraft sollen die Modellregions-Manager*innen sein. Die Erreichbarkeit vor Ort und die Identifikation mit der Region sind sehr wichtig, daher können die Modellregions-Manager*innen nur eine Region betreuen. Die einreichenden Trägerorganisationen haben sicherzustellen, dass die Modellregions-Manager*innen die Position im Sinn des Leitfadens ausfüllen und keine Unvereinbarkeiten vorliegen.

Die Modellregions-Manager*innen koordinieren die Umsetzung der Maßnahmen, die im Konzept für die Klima- und Energie-Modellregion vorgesehen sind.

Die Umsetzung des Konzepts muss mittels folgender Maßnahmen erreicht werden:

Modellregions-Management

- MUSS: Ressourcenverfügbarkeit Modellregions-Manager*innen: mindestens 20 Stunden nachweisbare Wochenarbeitszeit ausschließlich für die Modellregion. Das Verhältnis der Verwendung der Mittel für Personalaufwand und für sonstigen Projektaufwand kann in den Regionen unterschiedlich sein. Zentral sind die Arbeiten der Modellregions-Manager*innen. Stundenaufstellungen sind zu führen und auf Verlangen vorzulegen

- MUSS: Einrichtung einer Informationszentrale (Büro der Modellregions-Manager*innen) mit klar definierter Ansprechperson, fixen Öffnungszeiten, Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- MUSS: regionsbezogener Internetauftritt der Klima- und Energie-Modellregion. Erforderliche Mindestinhalte sind Kontakt zu Modellregions-Management, Ziele, Maßnahmen, Veranstaltungen, Aktionen, Hinweis auf den Klima- und Energiefonds als Partner sowie Verlinkung zur Modellregionen-Homepage des Klima- und Energiefonds

Initiierung, Koordination und Durchführung von konkreten Klimaschutzmaßnahmen

Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung

- Durchführung von jährlich stattfindenden Vernetzungsworkshops von potenziellen externen Akteur*innen zu relevanten Themen ist dringend empfohlen.
- Durchführung von jährlich mindestens 3 Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung in Bezug auf die Schwerpunktsetzung der Klima- und Energie-Modellregion ist dringend empfohlen.
- MUSS: Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial und begleitende Bewusstseinsbildungsmaßnahmen

Weitere Maßnahmen

- mindestens jährliche Planungs- und Evaluierungsworkshops mit relevanten Akteur*innen (das Team um die Modellregions-Manager*innen unter Einbindung der kommunalen Entscheidungsträger*innen) zur Erreichung der Ziele im Umsetzungskonzept ist dringend empfohlen
- Akquisition und Koordination sowie Erhebung von Fördermöglichkeiten der im Umsetzungskonzept herausgearbeiteten Klima- und Energieprojekte sowie die Initiierung von Machbarkeits-Checks für weitere Projekte ist dringend empfohlen
- MUSS: verpflichtende Inanspruchnahme und zeitliche Einplanung des KEM-Qualitätsmanagements (KEM-QM)

Die hier angeführten Aktivitäten zur Vernetzung und Kommunikation haben allgemeinen Charakter und sind in jeder Region notwendig. Die oben angesprochenen mindestens 10 konkreten Maßnahmen sind von jeder Region einzeln im Rahmen der Konzepterarbeitung auszuarbeiten und spezifisch, je nach den regionalen Voraussetzungen, zu gestalten. Im Antrag für eine neue Klima- und Energie-Modellregion ist die geplante inhaltliche Ausrichtung der KEM mit thematischen Schwerpunkten bzw. einzelnen Maßnahmen, die bereits bekannt sind, zu beschreiben. (Im Falle der Genehmigung des KEM-Antrags ist spätestens bis zum Zeitpunkt der Gegenzeichnung der Kooperationsvereinbarung ein Auftrag für die KEM-QM Begleitung zu erteilen; siehe Kapitel 5 „KEM-QM“.)

3.3 Finanzielle Beteiligung

Die finanzielle Beteiligung des Klima- und Energiefonds ist abhängig von der Anzahl der Gemeinden sowie der Anzahl der Einwohner*innen (Statistik Austria) einer KEM. Die Höhe der maximalen Klima- und Energiefonds-Beteiligung sowie der mindestens erforderliche Eigenmittelanteil hängen von der Gemeinde- und Einwohner*innenanzahl ab (siehe nachfolgende Tabelle). In einem ersten Schritt sind die Punkte für die Gemeindeanzahl und für die Einwohner*innenanzahl zu summieren und im zweiten Schritt sind aus der Übersicht der Tabelle die maximalen Unterstützungshöhen gemäß den Gesamtpunkten zu entnehmen.

Regionen müssen neben den definierten Leistungen auch einen Nachweis über die aufgebrachten Eigenmittel, die für die Tätigkeiten in der Modellregion eingesetzt werden, erbringen. Die Höhe der mindestens erforderlichen Eigenmittelquote an der Klima- und Energiefonds-Beteiligung ist ebenfalls der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Der Nachweis der Eigenmittelaufbringung muss im Zuge der Antragstellung erbracht werden. Zu beachten ist, dass mindestens 50 % der Eigenmittel als Barleistungen und maximal 50 % als In-Kind-Leistungen (freiwillige Personalleistungen etc.) zugesichert werden müssen. Die Kofinanzierungsmittel in Form von Barleistungen müssen von den Kooperationspartnern, d. h. von öffentlichen Stellen, eingebracht werden. Bei der Antragstellung sind verbindliche, schriftliche Bestätigungen vorzulegen.

Punkte nach Gemeindezahl			Punkte nach Einwohner*innenzahl		
KEM mit 2–5 Gemeinden	KEM mit 6–15 Gemeinden	KEM mit > 15 Gemeinden	KEM mit 3.000–15.000 EW	KEM mit 15.001–30.000 EW	KEM mit > 30.000 EW
1	2	3	1	2	3

Ermittlung der Gesamtpunkte: Summe aus Punkte pro KEM nach Anzahl an Gemeinden und nach Anzahl der Einwohner*innen

Konzept- und Umsetzungsphase					
Gesamtpunkte	max. Höhe Konzeptunterstützung Klima- und Energiefonds	min. Kofinanzierungsmittel an den Konzeptkosten durch KEM in %	max. Höhe Umsetzungsunterstützungskosten Klima- und Energiefonds	min. Kofinanzierungsmittel an den Umsetzungs-kosten durch KEM in %	max. gesamte Klima- und Energiefonds-Unterstützung
2	€ 22.000	25 %	€ 110.000	25 %	€ 132.000
3	€ 22.000	25 %	€ 115.000	25 %	€ 137.000
4	€ 22.000	25 %	€ 121.000	25 %	€ 143.000
5	€ 27.000	25 %	€ 126.000	25 %	€ 153.000
6	€ 27.000	25 %	€ 132.000	25 %	€ 159.000

Maximale Beteiligungshöhen und erforderliche Eigenmittelanteile nach Gesamtpunkten für max. 3 Jahre: Konzept und 2 Jahre Umsetzung

Die Gesamtprojektkosten, aufgliedert nach Maßnahmen, müssen im Leistungsverzeichnis als Teil des Antrags dargestellt werden.

Sämtliche gegebenenfalls anfallenden Steuern und Abgaben, die in der Modellregion entstehen, sind in den Gesamtprojektkosten zu berücksichtigen.

3.4 Antragstellung und Einreichunterlagen

Im ersten Schritt müssen sich Antragsteller*innen auf der Website des Klima- und Energiefonds elektronisch registrieren, in dem sie eine Klimafondsnummer beantragen: www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/klimafondsnummer.

HINWEIS: der Name der Klima- und Energie-Modellregion soll kurz und prägnant sein. Es darf dem Namen nicht „KEM“ oder „Klima- und Energie-Modellregion“ vorangestellt werden, Begriffe wie „Energierregion“ „Region“ sollen auch vermieden werden, da das Präfix „Klima- und Energie-Modellregion“ automatisch jedem Antrag vorangestellt wird. Verwenden Sie geographische oder regions-spezifische Begriffe: Beispiel für Projektname: „Rosental“; „Carnuntum“ etc.

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt im Anschluss über einen Link direkt zur Abwicklungsstelle (KPC).

Dort stehen im Bereich „Wie verläuft der Unterstützungs-Prozess?“ unter „Antrag“ alle Einreichformulare zur Antragstellung neue KEM bereit:

- das vollständig ausgefüllte Antragsformular
- Absichtserklärung zur Kofinanzierung: verbindliche Absichtserklärung zur Kofinanzierung und zur Darstellung der gesicherten Kofinanzierung des Gesamtprojekts (im Falle der Genehmigung)
- Leistungsverzeichnis Neueinreichung: Darstellung der Kosten für die Erstellung des Umsetzungskonzepts und Darstellung der Kosten, die für die Umsetzungsphase (Kosten Modellregions-Manager*innen, Kosten Maßnahmenumsetzung) budgetiert werden
- Bestätigung zur ÖÖP: Bestätigung öffentlich-öffentliche Partnerschaft inkl. Bestätigung der Absprache mit dem LEADER-Management (falls geografische Überschneidung)

Weitere Einreichunterlagen ohne Vorlage der KPC sind:

- Angebot für die Einführung des KEM-QMs (Näheres siehe Kapitel 5)
- Bestätigung über Vorgespräch mit KEM QM
- falls vorhanden: aktuelles regionales Energiekonzept bzw. – falls Gemeinden schon einmal in einer KEM vertreten waren – bestehendes Umsetzungskonzept
- Lebensläufe des Projektkernteams bzw. der geplanten MRM, sofern schon bekannt

Der Antrag für eine neue Klima- und Energie-Modellregion muss folgende wesentliche Inhalte umfassen:

- Chancen und Visionen der Klima- und Energie-Modellregion
- Beitrag zur regionalen Wertschöpfung durch die Klima- und Energie-Modellregion
- Öffentlichkeitsmaßnahmen und Bewusstseinsbildung: „Wer sind die Zielgruppen, wie werden sie erreicht?“
- Beschreibung der beabsichtigten Fokussierung der Klima- und Energie-Modellregion mit Begründung der geplanten Ausrichtung (z. B. Verkehr, erneuerbare Energien, Energieeffizienz in Gebäuden, Adaption an den Klimawandel etc.). Integrative Konzepte, die sich mehreren Themen (z. B. Ansätze für das gesamte regionale Energiesystem, von der Erzeugung bis hin zum Endverbrauch) widmen, sind besonders erwünscht
- Skizzierung der Maßnahmen bzw. Beschreibung der inhaltlichen Ausrichtung (thematische Schwerpunkte), die für die Umsetzungsphase bereits geplant sind. Ein Schwerpunkt soll auf Maßnahmen gelegt werden, die über bewusstseinsbildende Maßnahmen hinausgehen und zu konkreten Klimaschutzprojekten führen.
- Darstellung des regionalen Bezugs des Antrags (z. B. durch lokale Akteur*innen und Maßnahmen, die spezifisch auf die Stärken und Schwächen der Region eingehen)
- Beschreibung der Ambition der Region sowie der Involvierung der Stakeholder*innen

- Beschreibung der bestehenden Struktur und des bisherigen sowie zukünftigen Ablaufs des Entwicklungsprozesses in der Region
- Projektmanagement: Beschreibung der Qualifikation und Herangehensweise der Modellregions-Manager*innen (sofern diese schon bekannt sind; Anforderungsprofil siehe Anhang 2) und der Managementstruktur; geplante Unterstützung und die jeweiligen Trägerstrukturen (Verband, Gemeinden, Verein), Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Aktivitäten
- Neben technologisch orientierten Anträgen sollen auch Ansätze entwickelt werden, die auf strukturelle regionalwirtschaftliche und regionalplanerische Innovationen abzielen und den Aufbau von Netzwerken und Interessenverbänden weiterhin forcieren (z. B. Aufbau von Wertschöpfungsketten im Bereich der Biomasse; regionale Klimaschutzaktivitäten, die auf spezielle Bevölkerungsgruppen oder Branchen ausgerichtet sind)
- Additionalität der Maßnahmen: Es muss deutlich dargestellt werden, inwieweit die Unterstützung durch den Klima- und Energiefonds zu zusätzlichen Maßnahmen führt. Es muss gewährleistet werden, dass bestehende Programme und Tätigkeiten nicht durch die Mittel des Klima- und Energiefonds kofinanziert werden, sondern neue, zusätzliche Aktivitäten entstehen

3.5 Auswahlverfahren

Die vollständigen Antragsunterlagen müssen innerhalb der Einreichfrist über die Website www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen hochgeladen werden. Nach Prüfung der formalen Voraussetzungen der Anträge durch die Abwicklungsstelle (KPC) werden diese einer externen Fachjury zur Beurteilung vorgelegt. Bei der Jurierung müssen die Anträge inhaltlich überzeugen. Es werden nur jene Anträge für eine Partnerschaft ausgewählt, die qualitativ den im vorliegenden Leitfaden angeführten Kriterien entsprechen.

Beurteilungskriterien

- **Formalkriterien**
 - Vollständigkeit: Alle erforderlichen Antragsunterlagen und alle Kofinanzierungsbestätigungen in der erforderlichen Höhe liegen vollständig ausgefüllt und fristgerecht vor
- **Kosten**
 - Angemessenheit der Kosten hinsichtlich Größe der Region und der dargestellten Leistung (der Klima- und Energiefonds behält sich vor, die finanzielle Unterstützung anzupassen)
 - Ausgewogenheit der unterschiedlichen Kostenpunkte bzgl. der Programminhalte
- **Projektmanagement**
 - Managementstrukturen: Modellregions-Manager*innen und Umsetzungsstrukturen vor Ort
 - Zeitplan über 2 Jahre zur Umsetzung und Möglichkeiten zur Weiterführung der Modellregion
- **inhaltliche Kriterien**
 - Eignung der Modellregion aufgrund des Potenzials für Energieverbrauchssenkungsmaßnahmen, Einsatz erneuerbarer Energien, nachhaltige Verkehrslösungen sowie aller anderen Treibhausgasreduktionsmaßnahmen
 - Modellhaftigkeit des vorgeschlagenen Projekts
 - Ambition des vorgeschlagenen Projekts
 - Additionalität der durch den Klima- und Energiefonds unterstützten Maßnahmen
 - Eignung und Umsetzbarkeit der inhaltlichen Ausrichtung (thematische Schwerpunkte, bereits skizzierte Maßnahmen) für die KEM
 - Involvierung von Stakeholder*innen, Bevölkerung und insbesondere Kommunen (Nachweise zur Einbindung der Gemeinden – idealerweise durch Gemeinderatsbeschlüsse oder auch LOI der Bürgermeister*innen – fallen bei der Bewertung positiv ins Gewicht)
 - Regionen, die mit einem fundierten Umsetzungskonzept einreichen, werden gegen über jenen, die ohne Umsetzungskonzept einreichen, bevorzugt

3.6 Kooperationsvereinbarung und Auszahlung

Auf Grundlage der Empfehlungen der externen Jury trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds die Entscheidung, mit welchen Klima- und Energie-Modellregionen eine Kooperation eingegangen werden soll. Die Kooperation wird durch eine Vereinbarung geregelt. In der Kooperationsvereinbarung werden die Leistungen, die beide Partner in die Kooperation einbringen, definiert. Die Kooperationsvereinbarung beinhaltet die Erstellung des Umsetzungskonzepts und, vorbehaltlich der positiven Evaluierung desselben durch die externe Fachjury, die 2-jährige Umsetzung der im Konzept definierten Inhalte. Das Umsetzungskonzept ist in längstens 12 Monaten zu erstellen. Die Leistungen des Klima- und Energiefonds werden ab der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung erbracht.

Die Auszahlung der finanziellen Beteiligung an der Erarbeitung des Umsetzungskonzepts und der Umsetzung wird in den entsprechenden Verträgen geregelt, kann jedoch in 5 Tranchen erfolgen:

1. nach Unterzeichnung der Konzeptvereinbarung und des KEM-QM-Vertrags,
2. nach der positiven Evaluierung des Konzepts durch die Fachjury,
3. nach Unterzeichnung der Vereinbarung für die Umsetzungsphase,
4. nach positiver Evaluierung des Zwischenberichts und des
5. Endberichts sowie Durchführung des KEM-QM-Audits.

Zwischenbericht und Endbericht

Die Modellregion muss in den Berichten u. a. den Umsetzungsstand der Maßnahmen und die Zielerreichung beschreiben. Vorlagen für die Berichterlegung stehen unter www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen zur Verfügung.

Auf Verlangen sind der Abwicklungsstelle Nachweise der Tätigkeiten der Modellregions-Manager*innen (detaillierte Stundenlisten, Büroöffnungszeiten etc.) und Belege der angefallenen Kosten sowie alle weiteren von dieser als notwendig erachteten Unterlagen vorzuweisen.

4.0 Weiterführung bestehender Regionen

Die Erfahrungen der ersten Jahre der Klima- und Energie-Modellregionen haben gezeigt, dass die Arbeit in den Regionen über lange Zeiträume angelegt sein muss, um nachhaltig zu wirken. Viele Projekte haben lange Laufzeiten bzw. erst nach einigen Jahren zeigen die Projekte ihre Wirkung und tragen zur Erreichung der Klima- und energiepolitischen Ziele der Regionen bei.

Der Klima- und Energiefonds bietet den Regionen, die sich bereits in der Umsetzungs- oder Weiterführungsphase befinden, die Kooperationsmöglichkeit in weiteren 3-jährigen Weiterführungsphasen an, in der die Strukturen und Netzwerke weiter gestärkt und konkrete Maßnahmen am Weg zur Erreichung der Klima- und energiepolitischen Ziele umgesetzt werden können.

4.1 Zielgruppe der Weiterführungen

Einen Antrag auf Weiterführung können Klima- und Energie-Modellregionen stellen, die zumindest das erste Jahr der Umsetzungsphase abgeschlossen und einen vollständigen Zwischenbericht vorliegen haben. Außerdem können Klima- und Energie-Modellregionen, die bereits in einer Weiterführungsphase sind, erneut einen Weiterführungsantrag stellen. Auch hierbei muss sich die Modellregion zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest im zweiten Jahr der Weiterführung befinden und der Zwischenbericht vorliegen. Weitere Voraussetzungen und notwendige Dokumente siehe u. a. in Pkt. 4.4.

Die Antragstellung zur Weiterführung einer KEM erfolgt durch einen öffentlichen Träger, der die Klima- und Energie-Modellregion in der Kooperation mit dem Klima- und Energiefonds vertritt. Siehe dazu Kapitel 2.2 „Zielgruppe der Ausschreibung“ und 2.4 „Rechtsgrundlage“ sowie das Informationsdokument zur ÖÖP auf www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen

Im Zuge eines Weiterführungsantrags ist es prinzipiell möglich, dass Regionen um Gemeinden vergrößert oder verkleinert werden, solange diese der prinzipiellen Zielgruppe der Ausschreibung (Mindestanforderung Gemeindeanzahl, Begrenzung Einwohner*innenzahl) entsprechen.

Neuzusammensetzung von Regionen, deren Gemeinden bereits in einer KEM aktiv waren

Wenn sich eine KEM in der Zusammensetzung maßgeblich verändert (mehr als Verdoppelung oder Halbierung der Einwohner*innenzahl oder Gemeinden), ist ein Neuantrag zu stellen. Die Regionen müssen sowohl neuerlich ein Umsetzungskonzept (passend zur neuen Regionsstruktur) erarbeiten als auch als gesamte Region erneut in die 2-jährige Umsetzungsphase gehen.

In diesen Fällen ist im Antrag darauf einzugehen, welche Faktoren zur Neuzusammensetzung der Region geführt haben und wie auf den Erfahrungen der bisherigen KEM-Phase aufgebaut wird. Es sind nicht nur aktive Klima- und Energie-Modellregionen antragstellungsberechtigt. Auch Modellregionen, deren Vertrag bereits ausgelaufen ist und die sich dazu entschließen, die Arbeiten der Klima- und Energie-Modellregion wieder aufzunehmen, können einen Antrag (mit dem Endbericht der Umsetzungs- bzw. Weiterführungsphase) stellen. In diesen Fällen ist eine nachvollziehbare Begründung für die Neuaufnahme der Tätigkeiten als KEM erforderlich.

4.2 Programminhalte Weiterführungsanträge

In einem Antrag zur Weiterführung einer Klima- und Energie-Modellregion müssen die folgenden aufgelisteten Inhalte dargestellt werden. Aus dem Antrag müssen auf der einen Seite die bisherigen Ergebnisse/Erfolge der Umsetzungs- bzw. Weiterführungsphase klar hervorgehen und auf der anderen Seite die Planung der nächsten Jahre dargestellt werden. Die Leistungen der Modellregions-Manager*innen und die geplanten Maßnahmen sind wesentliche Inhalte des Antrags.

Voraussetzung für eine Weiterführung

Das Umsetzungskonzept einer Klima- und Energie-Modellregion ist die zentrale Grundlage für alle Arbeiten in der Region. Einem Antrag auf Weiterführung ist immer das Umsetzungskonzept der Region beizulegen. Insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) folgende Kapitel des ursprünglichen Konzepts sind zu prüfen und zu aktualisieren:

- Charakteristik der Region
- Darstellung der Energiesituation
- Ziele der Region, auf entsprechende mittel- und langfristige Horizonte angepasst
- Managementstrukturen: Modellregions-Manager*innen und Strukturen vor Ort
- mittelfristiger Zeitplan über 3 Jahre zur Weiterführung und Vision der Klima- und Energie-Modellregion

Die Aktualisierung des UK muss im Einreichdokument „Addendum zum UK“ (Formular steht zur Verfügung) zusätzlich dargestellt werden.

Das Umsetzungskonzept ist ein öffentlich zugängliches Dokument, das einerseits der Kommunikation nach außen dient und andererseits Beschluss- und Arbeitsdokument für die Stakeholder*innen der Region ist. Voraussetzung für eine Unterstützung ist ein aktuelles Umsetzungskonzept.

ACHTUNG: jede Modellregion deren Erstantrag 2013 oder davor eingereicht wurde, hat ihr Umsetzungskonzept im Zuge der Weiterführung in allen Punkten (Kapitel 5 ist nicht notwendig, da es die Maßnahmen separat eingereicht werden) zu aktualisieren und zu ergänzen. Das Umsetzungskonzept übernimmt dann die Rolle als strategisches Planungsdokument für die weiteren Jahre. Diese Überarbeitung ist nicht bei der Einreichung, sondern erst im Zuge der neuerlichen Weiterführung durchzuführen. Dafür ist eine eigene Maßnahme (eine der 10 Maßnahmen) zu budgetieren. Eine Überarbeitung des UK (Addendum) bei der Einreichung ist in diesem Fall nicht notwendig.

Umsetzung der Weiterführung

Zur Sicherstellung der Umsetzung, zur breitestmöglichen Durchdringung sowie zur dauerhaften Verankerung gewonnener Erfahrungen ist eine kompetente, treibende Kraft vor Ort notwendig, um Know-how in der Region zu bündeln. Diese treibende Kraft sollen die Modellregions-Manager*innen sein. Die Erreichbarkeit vor Ort und die Identifikation mit der Region sind sehr wichtig, daher können die Modellregions-Manager*innen nur eine Region betreuen. Die einreichenden Trägerorganisationen haben sicherzustellen, dass die Modellregions-Manager*innen die Position im Sinn des Leitfadens ausfüllen und keine Unvereinbarkeiten vorliegen.

Die Modellregions-Manager*innen koordinieren die Umsetzung der Maßnahmen, die im Weiterführungsantrag für die Klima- und Energie-Modellregion vorgesehen sind.

Die Umsetzung muss mittels folgender Maßnahmen erreicht werden:

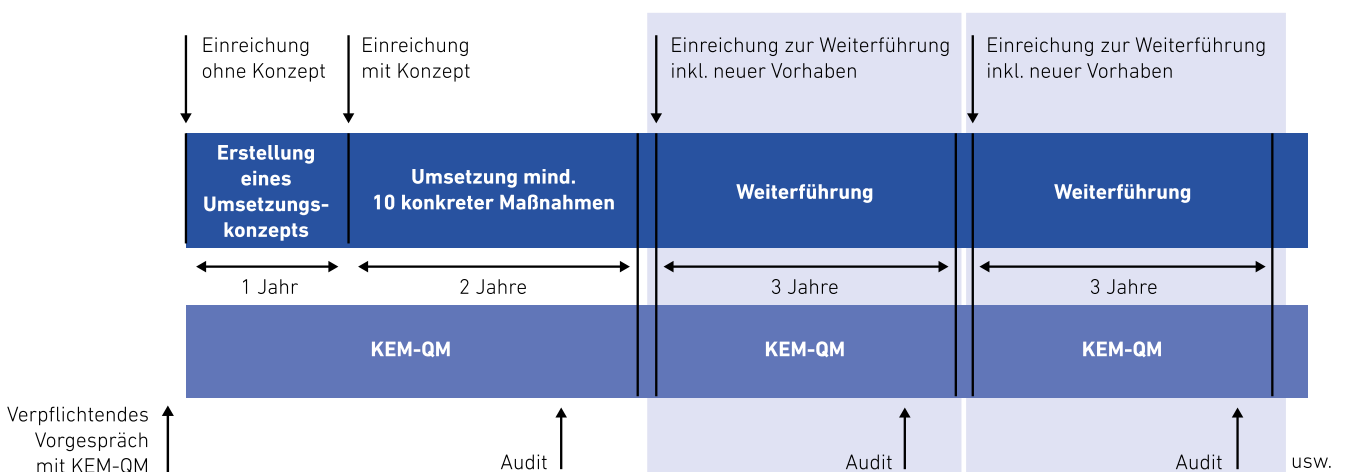
Modellregions-Management

- MUSS: Ressourcenverfügbarkeit Modellregions-Manager*innen: mindestens 20 Stunden nachweisbare Wochenarbeitszeit ausschließlich für die Modellregion. Das Verhältnis der Verwendung der Mittel für Personalaufwand und für sonstigen Projektaufwand kann in den Regionen unterschiedlich sein. Zentral sind die Arbeiten der Modellregions-Manager*innen. Stundenaufstellungen sind zu führen und auf Verlangen vorzulegen
- MUSS: Weiterführung einer Informationszentrale (Büro der Modellregions-Manager*innen) mit klar definierter Ansprechperson, fixen Öffnungszeiten, Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- MUSS: Weiterführung des regionsbezogenen Internetauftritts der Klima- und Energie-Modellregion. Erforderliche Mindestinhalte sind Kontakt zu Modellregions-Management, Ziele, Maßnahmen, Veranstaltungen, Aktionen, Hinweis auf den Klima- und Energiefonds als Partner sowie Verlinkung zur Modellregionen-Homepage des Klima- und Energiefonds

Die Modellregions-Manager*innen müssen mit mindestens 20 Stunden nachweisbarer Wochenarbeitszeit ausschließlich für die Modellregion (rein für die Umsetzung der eingereichten Maßnahmen – ohne z. B. Klimaschulen oder Leitprojekte) tätig sein. Das Verhältnis der Verwendung der Mittel für Personalaufwand und für sonstigen Projektaufwand kann in den Regionen unterschiedlich sein. Zentral sind die Arbeiten der Modellregions-Manager*innen. Stundenaufstellungen sind zu führen und auf Verlangen vorzulegen.

Maßnahmenpool

Der Kern der Einreichung zur Weiterführung ist ein Maßnahmenpool, bestehend aus mindestens 10 Maßnahmen (Maßnahme 0 [Projektmanagement] zählt nicht als eine der mindestens 10 Maßnahmen), die in der 3-jährigen Weiterführungsphase umgesetzt werden. Die Maßnahmen in den Weiterführungsanträgen müssen sich aufgrund der Fortgeschrittenheit der KEM und der längeren Umsetzungsdauer (3 Jahre) im Vergleich zu Neuansträgen weiterentwickeln und auch neue Vorhaben generieren. Der Anspruch bei Weiterführungsanträgen hinsichtlich konkreter Umsetzungsprojekte versus Bewusstseinsbildung ist sicherlich nochmals deutlich gesteigert. Im Antragsformular ist eine ausführliche Leistungsbeschreibung erforderlich. Im Leistungsverzeichnis sind die Maßnahmen kosten- und zeitmäßig zu konkretisieren.



Erforderliche Inhalte eines Antrags

- Darstellung des regionalen Bezugs des Antrags (z. B. durch lokale Akteur*innen und Maßnahmen, die spezifisch auf die Stärken und Schwächen der Region eingehen) und Beschreibung der Ambition der Region sowie der Involvierung der Stakeholder
- Beschreibung der bestehenden Struktur und des bisherigen sowie zukünftigen Ablaufs des Entwicklungsprozesses in der Region
- Skizzierung von 3 konkreten bereits erfolgreich durchgeführten Projekten der bisherigen Umsetzungsphase
- Projektmanagement: Beschreibung der Qualifikation und Herangehensweise der Modellregions-Manager*innen und der Managementstruktur; bisherige und geplante weitere Unterstützung (Politiker*innen, ehrenamtliche Personen, finanzielle Unterstützung, Sachleistungen etc.) und die jeweiligen Trägerstrukturen (Verband, Gemeinden, Verein), Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Aktivitäten
- Chancen und Visionen der Klima- und Energie-Modellregion
- Beitrag zur regionalen Wertschöpfung
- Öffentlichkeitsmaßnahmen und Bewusstseinsbildung: "Wer sind die Zielgruppen, wie werden sie erreicht?"
- Beschreibung der beabsichtigten Fokussierung der Klima- und Energie-Modellregion mit Begründung der geplanten Ausrichtung (z. B. Verkehr, erneuerbare Energien, Energieeffizienz in Gebäuden etc.). Integrative Konzepte, die sich mehreren Themen (z. B. Ansätze für das gesamte regionale Energiesystem, von der Erzeugung bis hin zum Endverbrauch) widmen, sind besonders erwünscht
- Neben technologisch orientierten Anträgen sollen auch Ansätze entwickelt werden, die auf strukturelle regionalwirtschaftliche und regionalplanerische Innovationen abzielen und den Aufbau von Netzwerken und Interessenverbänden weiterhin forcieren (z. B. Aufbau von Wertschöpfungsketten im Bereich der Biomasse; regionale Klimaschutzaktivitäten, die auf spezielle Bevölkerungsgruppen oder Branchen ausgerichtet sind)
- Additionalität der Maßnahmen: Es muss deutlich dargestellt werden, inwieweit die Unterstützung durch den Klima- und Energiefonds zu zusätzlichen Maßnahmen führt. Es muss gewährleistet werden, dass bestehende Programme und Tätigkeiten nicht durch die Mittel des Klima- und Energiefonds kofinanziert werden, sondern neue, zusätzliche Aktivitäten entstehen
- Listung der bisher in Anspruch genommenen Investitionsförderungen (im Rahmen der KEM-Investförderungen)
- Darstellung anderer, thematisch ähnlicher Projekte, die in der Region mit Unterstützung des Klima- und Energiefonds durchgeführt wurden
- verpflichtende Inanspruchnahme und zeitliche Einplanung des KEM-Qualitätsmanagements (KEM-QM)

4.3 Finanzielle Beteiligung in der Weiterführung

Die finanzielle Beteiligung des Klima- und Energiefonds ist abhängig von der Anzahl der Einwohner*innen (Statistik Austria) einer KEM. Die Höhe der maximalen Klima- und Energiefonds-Beteiligung sowie der mindestens erforderliche Eigenmittelanteil hängen von der Gemeinde- und Einwohner*innenzahl ab (siehe nachfolgende Tabelle). In einem ersten Schritt sind die Punkte für die Gemeindeanzahl und für die Einwohner*innenzahl zu summieren und im zweiten Schritt sind aus der Übersicht der Tabelle die maximalen Unterstützungshöhen gemäß den Gesamtpunkten zu entnehmen.

Regionen müssen neben den definierten Leistungen auch einen Nachweis über die aufgebrachten Eigenmittel, die für die Tätigkeiten in der Modellregion eingesetzt werden, erbringen. Die Höhe der mindestens erforderlichen Eigenmittelquote an der Klima- und Energiefonds-Beteiligung ist ebenfalls der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Der Nachweis der

Eigenmittelaufbringung muss im Zuge der Antragstellung erbracht werden. Zu beachten ist, dass mindestens 50 % der Eigenmittel als Barleistungen und maximal 50 % als In-Kind-Leistungen (freiwillige Personalleistungen) zugesichert werden müssen. Die Kofinanzierungsmittel in Form von Barleistungen müssen von den Kooperationspartnern, d. h. von öffentlichen Stellen, eingebracht werden. Dazu sind verbindliche, schriftliche Bestätigungen einzuholen und dem Antrag beizulegen.

Die Gesamtprojektkosten, aufgliedert nach Maßnahmen, müssen im Leistungsverzeichnis als Teil des Antrags dargestellt werden.

Sämtliche gegebenenfalls anfallenden Steuern und Abgaben, die in der Modellregion entstehen, sind in den Gesamtmitteln zu berücksichtigen.

Punkte nach Gemeindezahl			Punkte nach Einwohner*innenzahl		
KEM mit 1–5 Gemeinden	KEM mit 6–15 Gemeinden	KEM mit > 15 Gemeinden	KEM mit 1–15.000 EW	KEM mit 15.001–30.000 EW	KEM mit > 30.000 EW
1	2	3	1	2	3

Ermittlung der Gesamtpunkte: Summe aus Punkte pro KEM nach Anzahl an Gemeinden und nach Anzahl der Einwohner*innen

Weiterführungsphase		
Gesamtpunkte	max. Klima- und Energiefonds-Unterstützung	min. Kofinanzierung der Gesamtprojektkosten durch KEM-Eigenmittel in %
2	€ 170.000	25 %
3	€ 180.000	25 %
4	€ 192.000	25 %
5	€ 210.000	25 %
6	€ 220.000	25 %

KEM-Weiterführung: maximale Unterstützungshöhen und erforderliche Eigenmittelanteile nach Gesamtpunkten für 3 Jahre

4.4 Antragstellung und Einreichunterlagen für Weiterführungsanträge

Im ersten Schritt müssen sich die Antragsteller*innen auf der Website des Klima- und Energiefonds elektronisch registrieren, in dem sie eine Klimafondsnummer beantragen: www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/klimafondsnummer.

HINWEIS: der Name der Klima- und Energie-Modellregion soll kurz und prägnant sein. Es darf dem Namen nicht „KEM“ oder „Klima- und Energie-Modellregion“ vorangestellt werden, Begriffe wie „Energierregion“ „Region“ sollen auch vermieden werden, da das Präfix „Klima- und Energie-Modellregion“ automatisch jedem Antrag vorangestellt wird. Verwenden Sie am besten geographische oder regionsspezifische Begriffe: Beispiel für Projektname: „Rosental“; „Carnuntum“ etc.

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt im Anschluss direkt über einen Link direkt zur Abwicklungsstelle (KPC). Dort stehen im Bereich „Wie verläuft der Unterstützungs-Prozess?“ unter „Antrag“ alle Formulare zur Antragstellung Weiterführung KEM bereit.

Erforderliche Einreichunterlagen

- **vollständig ausgefülltes Antragsformular:** Jeder Maßnahme sind im Antragsformular ein oder mehrere Leistungsindikatoren zuzuordnen. Leistungsindikatoren sind quantifizierbare und messbare Ergebnisse der Maßnahme (z. B. 5 Veranstaltungen, 50 Beratungen, Erstellung von 1 Broschüre, Aufbau von 4 Carsharing-Standorten etc.)
- **Zwischenbericht** (oder Endbericht) der vorangegangenen Phase (Umsetzungs-, Weiterführungsphase)
- **Leistungsverzeichnis der geplanten Maßnahmen** (mindestens 10 konkrete Maßnahmen): Hier werden die Maßnahmen und die damit verbundenen Leistungen detaillierten Kosten zugeordnet (eine Vorlage steht zum Download zur Verfügung)

- **Maßnahmenbeschreibung Weiterführung** (eigenes Dokument): Hier werden die Maßnahmen nochmals für die Veröffentlichung auf www.klimaundenergiemodellregionen.at beschrieben. Zusätzlich müssen hier **Erfolgsindikatoren** ausgewählt werden (eine Vorlage steht zum Download zur Verfügung)
- **Absichtserklärung zur Kofinanzierung** zur Darstellung der gesicherten Kofinanzierung des Gesamtprojekts im Ausmaß von zumindest 25 % (eine Vorlage steht zum Download zur Verfügung). Nicht gesicherte Kofinanzierungen sind ein formaler Ausschlussgrund für eine weitere Beurteilung der Projekte
- **Bestätigung zur öffentlich-öffentlichen Partnerschaft** (inkl. Abstimmung mit LEADER, Vorlage steht zum Download zur Verfügung)
- **Angebot für die Einführung (bzw. Weiterführung) des KEM-QMs** (Näheres siehe Kapitel 5)
- **aktualisiertes Umsetzungskonzept (Ausnahme: WF-Anträge von Regionen, die ihren Erstantrag 2013 oder davor gestellt haben – siehe dazu weiter unten)**
- **Addendum zum UK:** zusätzlich zum aktualisierten Umsetzungskonzept ist das Addendum zum UK (Vorlage steht zur Verfügung) verpflichtend einzureichen. Hier müssen die Aktualisierungen im UK in übersichtlicher Form dargestellt werden (**Ausnahme: WF-Anträge von Regionen, die ihren Erstantrag 2013 oder davor gestellt haben – siehe dazu weiter unten**)
- **KEM-QM-Auditbericht:** Auditbericht aus jener KEM-QM-Phase, die der beantragten KEM-Phase vorausgeht. Für Rückfragen zum korrekten Durchführungstermin des KEM-QM Audits steht die nationale KEM-Kontaktstelle zur Verfügung.
- **Lebenslauf der Modellregions-Manager*innen** bzw. Lebensläufe des Projektkerntteams

4.5 Auswahlverfahren der Weiterführung

Die vollständigen Antragsunterlagen müssen innerhalb der Einreichfrist über den vorgesehenen Link auf der Website www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen hochgeladen werden. Nach Prüfung der formalen Voraussetzungen durch die Abwicklungsstelle (KPC) werden die eingereichten Unterlagen einer externen Fachjury zur Beurteilung vorgelegt. Bei der Jurierung müssen die Anträge inhaltlich überzeugen. Es werden nur jene Anträge für eine Kooperation ausgewählt, die qualitativ den im vorliegenden Leitfaden angeführten Kriterien entsprechen.

Beurteilungskriterien

• Formalkriterien

- Vollständigkeit und formale Richtigkeit des Antrags: Alle erforderlichen Antragsunterlagen, Kofinanzierungsbestätigungen in der erforderlichen Höhe liegen vor

• Kosten

- Angemessenheit der Kosten hinsichtlich Größe der Region und der dargestellten Leistung (der Klima- und Energiefonds behält sich vor, die maximale Auftragssumme der Größe bzw. der Einwohner*innenzahl der betroffenen Region anzupassen)
- Ausgewogenheit der unterschiedlichen Kostenpunkte bezüglich der Programminhalte

• Projektmanagement- und Umsetzungsqualität

- Managementstrukturen: Modellregions-Manager*innen und Strukturen vor Ort
- mittelfristiger Zeitplan über 3 Jahre zur Weiterführung und Vision der Klima- und Energie-Modellregion

• inhaltliche Kriterien

- Eignung der Modellregion aufgrund des Potenzials für Energieverbrauchssenkungsmaßnahmen, Einsatz erneuerbarer Energien und nachhaltige Verkehrslösungen sowie aller anderen Treibhausgasreduktionsmaßnahmen
- Modellhaftigkeit des vorgeschlagenen Projekts
- Ambition des vorgeschlagenen Projekts
- Additionalität der durch den Klima- und Energiefonds unterstützten Maßnahmen
- Eignung und Umsetzbarkeit der gewählten Maßnahmen in der Region. Die angeführten Maßnahmen müssen überzeugend erscheinen

- Involvierung von Stakeholder*innen, Bevölkerung und insbesondere Kommunen (Nachweise zur Einbindung der Gemeinden – idealerweise durch Gemeinderatsbeschlüsse oder auch LOI der Bürgermeister*innen – fallen bei der Bewertung positiv ins Gewicht)
- Weiterentwicklung der Modellregion hinsichtlich Ambition und Qualität der Projekte sowie Verlagerung der Projekte von Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung zu konkreten Projektumsetzungen.

Im Falle einer Ablehnung hat die Modellregion die Möglichkeit, den Antrag zu verbessern und beim nächstmöglichen Einreichtermin einzureichen.

4.6 Kooperationsvereinbarung und Auszahlung in der Weiterführung

Auf Grundlage der Empfehlungen der externen Jury trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds die Entscheidung, mit welchen Klima- und Energie-Modellregionen eine Kooperation eingegangen werden soll. Die Kooperation wird durch eine Kooperationsvereinbarung vertraglich geregelt. In dieser werden die Leistungen, die beide Kooperationspartner in die Kooperation einbringen, definiert.

Die Leistungen des Klima- und Energiefonds werden frühestens ab der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung erbracht. Frühestmöglicher Start der Weiterführung kann erst nach dem Abschluss der vorangegangenen KEM-Phase (Umsetzungsphase oder Weiterführungsphase) und der Übermittlung der vollständigen Endberichtsunterlagen an die KPC sein.

Die Auszahlung der finanziellen Beteiligung in der Weiterführungsphase wird in den entsprechenden Verträgen geregelt, kann jedoch in 3 Tranchen erfolgen: am Beginn der Weiterführungsphase, jedoch frühestens nach der positiven Prüfung des Endberichts der vorangegangenen Phase (Umsetzungs- oder Weiterführungsphase sowie Unterzeichnung des KEM QM-Vertrags), bei positiver Evaluierung des Zwischenberichts und des Endberichts.

Zwischenbericht und Endbericht

Die Modellregion muss in den Berichten u. a. den Umsetzungsstand der Maßnahmen und die Zielerreichung beschreiben. Vorlagen für die Berichterlegung stehen unter www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen zur Verfügung.

Auf Verlangen sind der Abwicklungsstelle Nachweise der Tätigkeiten der Modellregions-Manager*innen (detaillierte Stundenlisten, Büroöffnungszeiten etc.) und Belege der angefallenen Kosten sowie alle weiteren von dieser als notwendig erachteten Unterlagen vorzuweisen.

Nach Prüfung der formalen Voraussetzungen durch die Abwicklungsstelle (KPC) werden die eingereichten Unterlagen inhaltlich evaluiert. Sollte die Evaluierung positiv ausfallen, ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Klima- und Energiefonds und der Modellregion abzuschließen, damit die Region weiterhin als Klima- und Energie-Modellregion geführt werden darf.

Die selbstständigen Klima- und Energie-Modellregionen können das Netzwerk weiterhin nutzen und die Investitionsförderungen in Anspruch nehmen.

4.7 Weiterführung ohne finanzielle Beteiligung des Klima- und Energiefonds

Selbstständige Klima- und Energie-Modellregionen, die keine finanzielle Beteiligung des Klima- und Energiefonds benötigen, aber weiterhin als Klima- und Energie-Modellregion geführt werden wollen, müssen folgende Rahmenbedingungen erfüllen:

- Antrag zur Weiterführung mit der Nennung von 10 konkreten Maßnahmen (bzw. einem gleichwertigen bereits existierenden Arbeitsprogramm) stellen
- verpflichtende Teilnahme an 2 Vernetzungs- und Schulungstreffen
- verpflichtende Einführung KEM-QM mit Audit
- rechtliche Vereinbarung mit dem Klima- und Energiefonds abschließen
- Modellregions-Manager*innen installieren

5.0 Qualitätsmanagement (KEM-QM) und Erfolgsdokumentation

Die Regionen, die einen Neuantrag auf den Start einer Klima- und Energie-Modellregion stellen oder um Weiterführung ansuchen, werden durch ein Qualitätsmanagement für Modellregions-Manager*innen vor Ort sowie durch ein Feedback in Form eines Audits aktiv unterstützt. Das Qualitätsmanagement hat das Ziel, die Qualität der energiepolitischen Arbeit in den Klima- und Energie-Modellregionen weiter zu steigern, Erfolge langfristig stärker zu sichern und damit den Klimaschutz auf der regionalen Ebene durch eine Bündelung vorhandener Kräfte noch besser voranzubringen.

Das KEM-QM nach eea (European Energy Award) setzt auf der Methodik von e5 auf (international als European Energy Award/eea bezeichnet), einer Coaching- und Bewertungssystematik für Gemeinden und Regionen, die entsprechend den Anforderungen und Rahmenbedingungen der Klima- und Energie-Modellregionen angepasst wurde. Es besteht im Wesentlichen aus einer unterstützenden Begleitung für Modellregions-Manager*innen sowie einer externen Auditierung zum Abschluss einer KEM-Phase. Übergeordnetes Ziel ist die Qualitätssicherung der Modellregionenarbeit.

Die Kosten des KEM-QM sind verpflichtend von der KEM aufzubringen und dürfen nicht in den Umsetzungskosten angeführt werden. Beide Elemente (Begleitung und Audit) sind in der Planung und Finanzierung der KEM-Phase zu berücksichtigen.

Die verpflichtenden Elemente des KEM-QM sind:

1. Vor-Ort Abstimmungsgespräch vor der Einreichung für Neueinreichungen oder Regionen, die mit KEM-QM beginnen
2. KEM-QM Begleitung
3. KEM-QM Audit
4. Erfolgsdokumentation

Diese vier Elemente werden im Folgenden beschrieben.

1. Verpflichtendes Gespräch mit KEM-QM vor der Einreichung

Neueinreichungen und Regionen, die mit KEM-QM beginnen, müssen spätestens 2 Wochen vor Einreichschluss ein Vor-Ort Abstimmungsgespräch (in der Region) mit einer KEM-QM Stelle führen. Es ist jedoch empfohlen dieses Gespräch wesentlich früher zu suchen. Dieses Gespräch kann in Ausnahmefällen auch über Videokonferenz geführt werden und ist kostenlos. Die KEM-QM Stelle bestätigt die Durchführung dieses Gesprächs schriftlich.

2. KEM-QM Begleitung

Die unterstützende Begleitung für die Modellregionsmanager*innen erfolgt durch qualifizierte e5/eea-Berater*innen (in der Folge KEM-QM-Berater*innen genannt) über den gesamten KEM-Zyklus hinweg und umfasst die folgenden Unterstützungstätigkeiten:

- Coaching für Modellregions-Manager*innen durch qualifizierte KEM-QM-Berater*innen
- Hilfe bei Strukturierung und Umsetzung der Klimaschutzaktivitäten
- Unterstützung durch die KEM-QM-Berater*innen bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen mit Hilfe des eea-Maßnahmenkatalogs und weiterer Instrumente (z .B. internationale Benchmark- und Projektdatenbank im eea-Management-Tool)
- Hilfe bei der Optimierung regionsinterner Strukturen und Prozesse in klimaschutzrelevanten Bereichen (Planung – Umsetzung – Evaluierung)
- Zugriff auf das Know-how von Klimaschutz-Vorreitergemeinden und -regionen (regional, national und europaweit) über die KEM-QM-Berater*innen

- Unterstützung bei der Auswahl der Erfolgsindikatoren sowie der Datenrecherche für die Erfolgsdokumentation (Informationen zu verfügbaren Quellen für die Erfolgsdokumentation, um die Datenaufbereitung durch die MRM zu erleichtern) sowie Vorprüfung und Einpflege der Erfolgsindikatoren das eea-Management-Tool
- Kommentierung Zwischen- und Endbericht: Die KEM-QM-Berater*innen unterstützen die Modellregionsmanager*innen bei der Erstellung des Zwischen- und Endberichts in Form von Anmerkungen oder Kommentierungen im Entwurf.

Für einreichende KEM (Neuantrag oder Weiterführung) ist ein KEM-QM mit obigen Unterstützungsaktivitäten im Ausmaß von mindestens 68 bis 146 Stunden durchzuführen. Der Aufwand für die KEM-QM-Begleitung ist von der KEM-Einwohnerzahl und der Anzahl der Gemeinden nach Verteilungsschlüssel aus dem KEM-Leitfaden Kapitel 3.3 Finanzielle Beteiligung sowie der KEM-QM-Phase abhängig.

Gesamtpunkte	Mindeststunden Begleitung Umsetzungskonzept	Mindeststunden Begleitung Jahr 1	Mindeststunden Begleitung Jahr 2	Mindeststunden KEM-QM-Begleitung gesamt
2	65	23	22	110
3	69	25	24	118
4	74	27	27	128
5	78	29	30	137
6	83	31	32	146

Mindeststunden der Begleitung für die betreuende KEM-QM-Organisation, abhängig von Gesamtpunkteanzahl der KEM (aus Kapitel 3.3 „Finanzielle Beteiligung“), für eine KEM bei Erstellung des Umsetzungskonzepts sowie in einer darauffolgenden 2-jährigen Umsetzungsphase

Gesamtpunkte	Mindeststunden Begleitung Jahr 1	Mindeststunden Begleitung Jahr 2	Mindeststunden Begleitung Jahr 3	Mindeststunden KEM-QM-Begleitung gesamt
2	65	23	22	110
3	69	25	24	118
4	74	27	27	128
5	78	29	30	137
6	83	31	32	146

Mindeststunden der Begleitung für die betreuende KEM-QM-Organisation, abhängig von Gesamtpunkteanzahl der KEM (aus Kapitel 3.3 „Finanzielle Beteiligung“), für eine KEM in der 3-jährigen Weiterführungsphase

Für den Fall einer KEM, die bereits in ihre zweite KEM-QM-Phase mit der gleichen KEM-QM-Organisation geht, reduzieren sich die notwendigen Mindeststunden der

KEM-QM-Begleitung im ersten Jahr deutlich auf die Stunden eines normalen Jahres: Stunden je nach KEM-Einwohner*innenzahl und Anzahl der Gemeinden:

Gesamtpunkte	Mindeststunden Begleitung Jahr 1	Mindeststunden Begleitung Jahr 2	Mindeststunden Begleitung Jahr 3	Mindeststunden KEM-QM-Begleitung gesamt
2	23	23	22	68
3	25	25	24	74
4	27	27	27	81
5	29	29	30	88
6	31	31	32	94

Mindeststunden der Begleitung für die betreuende KEM-QM-Organisation, abhängig von Gesamtpunkteanzahl der KEM (aus Kapitel 3.3 „Finanzielle Beteiligung“), für eine KEM in der zweiten KEM-QM-Phase. Hier reduzieren sich die Begleitstunden im ersten Jahr deutlich gegenüber dem Startjahr am KEM-QM-Beginn

Für den Fall einer neuen KEM mit bereits vorhandenem Umsetzungskonzept verkürzt sich die KEM-Phase auf 2 Jahre und damit reduzieren sich die notwendigen

Mindeststunden der KEM-QM-Begleitung auf 87 bis 115 Stunden je nach KEM-Einwohner*innenzahl und Anzahl der Gemeinden:

Gesamtpunkte	Mindeststunden Begleitung Jahr 1	Mindeststunden Begleitung Jahr 2	Mindeststunden KEM-QM-Begleitung gesamt
2	65	22	87
3	69	24	93
4	74	27	101
5	78	30	108
6	83	32	115

Mindeststunden der Begleitung für die betreuende KEM-QM-Organisation, abhängig von Gesamtpunkteanzahl der KEM (aus Kapitel 3.3 „Finanzielle Beteiligung“), für eine KEM mit bereits vorhandenem Umsetzungskonzept in einer 2-jährigen Umsetzungsphase. Hier entfallen die Begleitstunden des mittleren Jahres

3. KEM-QM Audit

Zum Abschluss einer KEM-Phase erfolgt die Qualitätssicherung und Sicherstellung der Transparenz der Klimaschutzaktivitäten der Region sowie der erbrachten Leistungen der KEM mit Hilfe einer externen Auditierung nach der eea-Methodik. Das KEM-QM Audit ist verpflichtender Bestandteil des KEM-QM in jeder KEM-Phase. Es dient dazu, den Fortschritt der Regionen extern zu bewerten und erfolgt durch qualifizierte KEM-QM Auditor*innen. Die verpflichtende Auditierung der Regionen erfolgt spätestens im Juni des letzten Vertragsjahres und ist zwingend für eine Einreichung zur Weiterführung erforderlich. Im Normalfall wird das Audit im Jahr der Antragstellung zur Weiterführung durchgeführt, da es einen verpflichtenden Teil des Weiterführungsantrages darstellt.

Der Aufwand des Audits beträgt für KEM-QM-Betreuer*innen und Auditor*innen insgesamt 62 Stunden.

4. Erfolgsdokumentation

Jede KEM (neue KEM oder Weiterführung) muss mind. 5 Erfolgsindikatoren wählen und diese während der Laufzeit jährlich erheben und in das eea-Management-Tool einzutragen. Die Liste mit möglichen Erfolgsindikatoren sowie ein Dokument zur Hilfestellung ist vorhanden. Die zu den geplanten Maßnahmen passenden Indikatoren sind im Rahmen der Erarbeitung der Maßnahmen (idealerweise schon gemeinsam mit den KEM-QM-Berater*innen) aus der Liste mit möglichen Erfolgsindikatoren auszuwählen und werden im Rahmen des KEM-QM dokumentiert. Wählt eine KEM freiwillig mehr als 5 Erfolgsindikatoren, sind alle Indikatoren verbindlich zu erheben und in das eea-Management-Tool einzutragen.

Die KEM-QM-Berater*innen sind auch die erste Ansprechstelle für die Datenerhebung jener Indikatoren, die auf Landes- oder Bundesebene zur Verfügung stehen.

Details Erfolgsdokumentation:
www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen

Informationen

Weitere Informationen zum KEM-QM (Methodik, Maßnahmenkatalog etc.) sowie eine Liste der betreuenden Organisationen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen. Es wird empfohlen, schon während der Ausschreibungsphase mit der Organisation in Kontakt zu treten, die die Betreuung übernehmen soll. Bis zu 20 Stunden können dazu für Unterstützungsaktivitäten (z. B. Indikatorenauswahl) aus der KEM-QM-Begleitung vorgezogen werden. Grundsätzlich ist es sinnvoll, jedoch nicht verpflichtend, dass die KEM-Betreuung von der KEM-QM-Organisation des eigenen Bundeslandes vorgenommen wird.

Von der KEM-QM-Organisation erhalten Sie detaillierte Information über die KEM-QM-Begleitung, das Audit sowie die Kosten des KEM-QM.

Fristen KEM-QM

Ein **Angebot für die KEM-QM-Leistungen** ist bis zur **Einreichung einzuholen und dem Antrag beizulegen**.

Der **KEM-QM-Vertrag sollte mit Beginn** der neuen KEM-Phase unterschrieben sein. Die Unterzeichnung des KEM-QM-Vertrags ist Voraussetzung für die Auszahlung der finanziellen Beteiligung des Klima- und Energiefonds an der Kooperation der KEM (siehe auch Kapitel 3.6 oder 4.5).

Das KEM-QM Audit erfolgt spätestens im Juni des letzten Vertragsjahres und ist zwingend für eine Einreichung zur Weiterführung erforderlich. Im Normalfall wird das Audit im Jahr der Antragstellung zur Weiterführung durchgeführt.

Die Erfolgsindikatoren können – wenn sinnvoll – bereits im Rahmen der Datenerhebung während des Umsetzungs-konzeptes erhoben werden, sie müssen spätestens im ersten Jahr der neuen KEM-Umsetzungsphase in den Monaten Mai und Juni, jedoch spätestens bis 30. Juni, erhoben werden (Ausgangswert). Weitere Erhebungen müssen jährlich spätestens bis 30. Juni stattfinden.

Das verpflichtende Vor-Ort Abstimmungsgespräch für Neueinreichungen und Regionen, die mit KEM QM beginnen, muss spätestens 2 Wochen vor Einreichschluss stattfinden.

Für Fragen zu KEM-QM steht Ihnen die KEM-QM Kontaktstelle der Österreichischen Energieagentur zur Verfügung. E-Mail: kem-qm@energyagency.at
Telefon: 01/586 15 24

6.0 Leitprojekte

6.1 Zielsetzung und Inhalt

In den bestehenden Klima- und Energie-Modellregionen entwickelt sich eine Dynamik in vielen relevanten Betätigungsfeldern. Projektideen, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Klima- und Energie-Modellregion noch nicht absehbar waren, entstehen aufgrund des aktiven Umfelds in einer Modellregion. Besonders vielversprechende neue Projektansätze bzw. Projekte, die als Vorbildprojekte durchgeführt und danach auf weitere Klima- und Energie-Modellregionen übertragen werden, können im Rahmen dieser Ausschreibung unterstützt werden. Diese sollen als Leuchtturmprojekte umgesetzt werden und danach andere Regionen zur Nachahmung und zur konkreten Projektimplementierung anregen.

Projekte, die sich klar an die Klima- und Energie-Modellregionen als Zielgruppe richten, indem sie die Entwicklung der Modellregionen unterstützen, deren Antragstellung jedoch nicht direkt aus einer Klima- und Energie-Modellregion kommt, sind ebenso zugelassen. Die Kooperation mit Klima- und Energie-Modellregionen ist in diesem Fall zwingend vorzusehen. Im Antrag ist darzustellen, wie die Strukturen der Klima- und Energie-Modellregionen genutzt werden sollen, um das Projekt erfolgreich umzusetzen. Durch das Netzwerk der Klima- und Energie-Modellregionen ist eine rasche Verbreitung dieser Leitprojekte erfahrungsgemäß sehr effizient und effektiv. Die Leitprojekte sollen außerdem bei den regelmäßigen Erfahrungsaustauschtreffen und auf der Homepage der Klima- und Energie-Modellregionen und im Newsletter des Programms präsentiert werden.

6.2 Themen

Die Projekte und alle anfallenden Kosten müssen einen klar nachvollziehbaren Nutzen im Bereich Klima und Energie und zur Zielerreichung der Modellregionen aufweisen.

Was ist nicht Teil der Ausschreibung

Übliche Investitionsprojekte (z. B. Anlagen für erneuerbare Energie, Bauprojekte, Verkehrsanlagen, Fahrzeuge), Machbarkeitsstudien, Tagungen. Weiters dürfen Leitprojekte nicht nur aus einem Bündel von Kleinprojekten bestehen.

6.3 Zielgruppe

Antragstellungsberechtigt sind **Trägerorganisationen bestehender Klima- und Energie-Modellregionen**, die zum Zeitpunkt des Starts der Ausschreibung ein aktives Vertragsverhältnis in der Konzept-, Umsetzungs- oder Weiterführungsphase haben. Zusätzlich antragsberechtigt sind externe Organisationen (insbesondere NGO und NPO), die Projekte für die weitere Entwicklung der Klima- und Energie-Modellregionen einreichen. Jede außenstehende Organisation wird mit maximal einem Leitprojekt beauftragt bzw. maximal an 3 Projekten finanziell beteiligt sein. Die Projekte müssen in Zusammenarbeit mit mindestens 1 KEM erfolgen oder zumindest die Interessenbekundung von 1 KEM im Zuge der Antragstellung vorlegen. Im Programm sind generell Projekte in einzelnen Regionen sowie Kooperationsprojekte zwischen mehreren Regionen möglich und erwünscht. Jede Trägerorganisation einer Klima- und Energie-Modellregion wird mit maximal einem Leitprojekt beauftragt. Außerdem darf jede Region bei maximal 3 weiteren Projekten finanziell beteiligt sein. Weitere externe Partner*innen (lokale Unternehmen etc.) können die Leitprojekte inhaltlich und finanziell unterstützen. Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der bisherigen Ausschreibungen bereits folgende Leitprojekte unterstützt wurden:

www.klimaundenergiemodellregionen.at/ausgewaehlte-projekte/leitprojekte

6.4 Inhalte des Antrags

Ein Projektantrag muss jedenfalls folgende Inhalte umfassen:

- Ziele und Inhalte des Projekts
- Innovation und Vorbildcharakter
- Zeithorizont, Projektmanagement (inkl. Gantt-Diagramm)
- erwartete Wirkung und Resultate
- Kosten und Finanzierung
- beteiligte Stakeholder
- Nachahmungspotenzial und Signalwirkung
- Kooperation mit KEM
- längerfristiger Nutzen für die KEM und Weiterführung nach der Umsetzung

Additionalität von Maßnahmen

Ein Projekt bzw. Projektteile darf/dürfen nicht im Rahmen der Klima- und Energie-Modellregion (Umsetzungs- oder Weiterführungsphase) und als Leitprojekt eingereicht werden. Eine klare Abgrenzung zu den bisher beauftragten Leistungen ist erforderlich und bei inhaltlichen Überschneidungen klar darzustellen.

Projektauswahl

Im Rahmen einer Jurierung werden Projekte ausgewählt und zur Beauftragung vorgeschlagen. Die Projekte werden aufgrund folgender Kriterien evaluiert:

- Einhaltung der Formalkriterien (vollständiger Antrag, Erfüllung der Kriterien bezüglich der Projektkategorien)
- Potenzial zur Verbreitung in andere Modellregionen
- Nutzen für Klima- und Energie-Modellregionen allgemein
- Innovationsgrad: Projekte, die über übliche Umsetzungen hinausgehen
- Kosten: Angemessenheit, Plausibilität
- Einbindung weiterer Beteiligter
- Langfristigkeit des Projekts und Nachnutzung

Soweit die aus den Leitprojekten unterstützten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEEffG anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEEffG zugerechnet, sofern es sich um direkte Investitionen in erneuerbare Energie-, Energieeffizienz- oder Mobilitätstechnologien mit einem Anschaffungswert über 5.000 Euro handelt.

Eine Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch die Fördernehmer*innen zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEEffG, ist bei Investitionen von einem Anschaffungswert unter 5.000 Euro ohne weitere Zustimmung des Klima- und Energiefonds möglich.

6.5 Projektkategorien und Antragstellung

Leitprojekte können in 3 verschiedenen Kategorien, je nach Umfang der Gesamtprojektkosten und Projektdauer eingereicht werden.

Der Klima- und Energiefonds beauftragt die Umsetzung der gesamten Projekte, beteiligt sich aber nur mit unten angeführten Maximalbeträgen an den Gesamtkosten. Eigenmittel können verwendet werden, um Leistungsteile außerhalb des beauftragten Leistungsumfanges umzusetzen. Das ist nicht verpflichtend notwendig, ist jedoch bei der Jurybeurteilung ein positiver Aspekt. Im **Antragsformular** sind die **Gesamtkosten** schriftlich darzustellen. Im **Leistungsverzeichnis** sind ausschließlich diejenigen Kosten einzutragen, die vom Klima- und Energiefonds abgedeckt werden sollen.

Kategorie 1: kleine Projekte

Die maximale Klimafondsbeiträge an den Kosten beträgt 36.000,00 Euro inkl. USt. Die Projekte müssen innerhalb von 12 Monaten nach Projektstart abgeschlossen sein.

Kategorie 2: mittlere Projekte

Die maximale Klimafondbeteiligung an den Kosten beträgt 66.000,00 Euro inkl. USt. Die Projekte müssen innerhalb von 12 Monaten nach Projektstart abgeschlossen sein.

Kategorie 3: große Projekte

Die maximale Klimafondbeteiligung an den Kosten beträgt 90.000,00 Euro inkl. USt. Die Projekte müssen innerhalb von 24 Monaten nach Projektstart abgeschlossen sein.

Es wird angestrebt ca. $\frac{1}{3}$ der Leitprojekt-Budgetmittel für kleine Projekte ca. $\frac{1}{3}$ für mittlere Projekte und ca. $\frac{1}{3}$ für große Projekte zu verwenden.

Genehmigte Leitprojekte werden durch die KPC im Namen und auf Rechnung des Klima- und Energiefonds beauftragt. Die Unterstützung stellt einen Pauschalbetrag dar. Sämtliche gegebenenfalls anfallenden Steuern und Abgaben, die den Auftragnehmer*innen entstehen, sind durch den Betrag abzudecken.

Es können nur Projekte beauftragt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht gestartet oder noch nicht in Umsetzung sind. Sofern Projekte genehmigt werden, muss deren Umsetzung im ersten Quartal 2022 starten.

Grundvoraussetzung für eine Unterstützung des Projekts ist die professionelle Bereitstellung der wesentlichen Projektergebnisse im Sinne von ausführlichen Dokumentationen des Projekts zur weiteren Verbreitung.

Antragstellung

Im ersten Schritt müssen sich die Antragsteller*innen auf der Website des Klima- und Energiefonds elektronisch registrieren, in dem sie eine Klimafondsnummer beantragen: www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/klimafondsnummer.

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt im Anschluss direkt über einen Link direkt zur Abwicklungsstelle (KPC):

www.umweltfoerderung.at/betriebe/kem-leitprojekte/navigator/modellregionen-1/kem-leitprojekte
Dort stehen im Bereich „Wie verläuft der Beauftragungsprozess?“ unter „Antrag“ alle Formulare zur Antragstellung bereit:

Folgende Informationen und Unterlagen müssen bei der Antragstellung eingereicht werden:

- Namen und KPC-Geschäftszahlen der beteiligten Modellregionen
- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Leistungsverzeichnis

Es können weitere, ergänzende Unterlagen mit eingereicht werden:

- Unterstützungserklärungen: LOI bei Kooperationsprojekten oder Projekten von externen Organisationen etc.

7.0 Investitionsförderungen in Klima- und Energie- Modellregionen

Allgemeine Information und antragstellungsberechtigte KEM

Der Klima- und Energiefonds unterstützt durch gezielte Förderungen den Einsatz von klimaschonenden und umweltfreundlichen Technologien in den Klima- und Energie-Modellregionen. Ziel der Investitionsförderung ist es, die KEM bei der Umsetzung von Investitionsprojekten zu unterstützen und somit bei der Erreichung der definierten Maßnahmen und Ziele zu begleiten.

Investitionen in den folgenden Bereichen werden gefördert:

- Photovoltaikanlagen (mit und ohne Stromspeicher) auf Gebäuden und Grundstücken im öffentlichen Interesse.
- Holzheizungen in öffentlichen Objekten
- Thermische Solaranlagen auf öffentlichen Objekten
- Ladestationen
- Mustersanierung von öffentlichen Objekten
- Solare Großanlagen
- Pilotprojekte Thermische Speicher für Wärme und Kälte

Antragstellung und generelle Voraussetzungen für Investitionsförderungen

Für Photovoltaik (mit und ohne Stromspeicher) auf Gebäuden und Grundstücken im öffentlichen Interesse, Holzheizungen in öffentlichen Objekten, Thermische Solaranlagen auf öffentlichen Objekten und Ladestationen gilt: Die KEM muss zum Zeitpunkt des Starts der Ausschreibung in einem bestehenden Vertragsverhältnis in der Konzept-, Umsetzungs- bzw. Weiterführungsphase mit der KPC im Auftrag des Klima- und Energiefonds sein. Ausnahmen bilden hier die Schwerpunktregionen KEM TOURISMUS und

KEM BIOÖKONOMIE (Gewinner der Stufe 2), da hier ein bestehendes Vertragsverhältnis grundsätzlich ausreichend ist.

Für Mustersanierung von öffentlichen Objekten, Solare Großanlagen und Pilotprojekte Thermische Speicher für Wärme und Kälte gilt: Die KEM muss zu einem Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsantrages der Investförderung in einem bestehenden Vertragsverhältnis in der Konzept-, Umsetzungs- bzw. Weiterführungsphase mit der KPC im Auftrag des Klima- und Energiefonds sein.

- Die Einreichung erfolgt ausschließlich elektronisch.
- Die Antragstellung muss vor der Umsetzung (bzw. vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist) des Vorhabens erfolgen. Zum Zeitpunkt der Endabrechnung muss das Bestelldatum bestätigt werden. Nur Planungsleistungen vor diesem Zeitpunkt können anerkannt werden.
- Die Inanspruchnahme einer weiteren Bundesförderung für die im Rahmen der Investitionsförderungen geförderten Maßnahmen ist nicht zulässig (Ausnahme: erlaubte Konsortialförderungen siehe nachstehend). Zur Abstimmung mit weiteren Fördergebern müssen die relevanten Unterlagen bei der Antragstellung bzw. spätestens bei der Endabrechnung der KPC vorgelegt werden. Beachten Sie die Hinweise im Infoblatt Zielgruppen der Umweltförderung im Inland.

Zur Sicherstellung der Fremdfinanzierung von Umwelt-Investitionsprojekten gibt es die Möglichkeit, für Umweltprojekte zusätzlich zur Umweltförderung folgende Förderungen der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) sowie der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) bis zur beihilferechtlichen Höchstgrenze in Anspruch zu nehmen. Die Kombination ist zulässig, aber keine Voraussetzung für eine Umweltförderung

- Richtlinie des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014–2020 in der Fassung vom 26.02.2015, gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Fördergesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung
 - Richtlinie des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über den TOP-Tourismus-Impuls 2014–2020, in der Fassung vom 26.02.2015, Teil A: TOP Investitionen gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Fördergesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung
 - Richtlinie für eine KMU-Investitionszuwachsprämie Österreich des BMFW im Einvernehmen mit dem BMF vom 07.03.2017 in der Fassung vom 31.03.2017 gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Fördergesetz), BGBl. Nr. 32/1996 in der jeweils geltenden Fassung
- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Fachfirma fach- und normgerecht durchgeführt werden. Reine Material-Rechnungen, ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Fachfirma, werden nicht gefördert. Eigenleistungen bzw. Materialentnahmen aus dem eigenen Bestand sind generell nicht förderfähig.
 - Fertigstellungsfrist: Die Anlage muss innerhalb von 1 Jahr ab Förderzusage installiert sein und in Betrieb genommen werden (Ausnahmen gelten für ELER-kofinanzierte Projekte aus den Bereichen Solare Großanlagen, Mustersanierung und Thermische Speicher). Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Umsetzung und Endabrechnung des Projekts. Eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Maßnahmen und die Inbetriebnahme ist projektabhängig und nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Kosten-erhöhungen werden nicht zur Förderung anerkannt.
 - Bei der Einreichung ist eine Zustimmungserklärung der Modellregions-Manager*innen (Region in Umsetzung oder Weiterführung) bzw. der Zuständigen der Klima- und Energie-Modellregionen (Konzept-erstellungphase) notwendig.
 - Im Zuge der Endabrechnungen sind Rechnungen über Gesamtkosten kleiner 200 Euro (exkl. USt.) bzw. Barrechnungen größer 5.000 Euro (exkl. USt.) nicht förderfähig.
 - Bitte beachten Sie, dass sämtlicher Schriftverkehr im Rahmen der Abwicklung der Projekte immer nur an die Vertragspartner*innen (Kontaktadresse entsprechend Angaben in der Online-Einreichung) gerichtet wird.
 - Nach fertiger Umsetzung der Anlagen ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds sowie des ELER-Programms hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf der Website des Klima- und Energiefonds bzw. der KPC verfügbar und werden im Vertrag detailliert angeführt.

- Unterliegen die Antragssteller*innen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass auch im Fall von Direktvergaben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens Rechnung zu tragen ist und vor Auszahlung der geförderten Projekte nachvollziehbare Informationen unter anderem zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, zu den eingeholten Angeboten sowie zur Prüfung der Eignung der Bieter vorzulegen sind. (§41 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 bis 4)
- Soweit die aus dem KEM-Investitionsförderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchsersparungen im Sinne des EEffG anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch die Fördernehmer*innen zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist nicht möglich.

Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020 (LE 14–20)

Die ländliche Entwicklung ist das zentrale Element der österreichischen Agrarpolitik. Sie unterstützt eine moderne, effizient und nachhaltig produzierende Landwirtschaft, aber auch die regionale Wirtschaft und die Gemeinden und setzt soziale Akzente. Das Programm ist damit ein Wachstumsmotor für den ländlichen Raum. In der aktuellen Periode stehen jährlich 1,1 Mrd. Euro zur Verfügung, mehr als die Hälfte davon wird von der EU finanziert.

Strategische Schwerpunkte des „Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020“ stellen sicher, dass der Sektor Land- und Forstwirtschaft innovativ, professionell und wettbewerbsfähig bleibt. Durch intelligentes, nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum sollen die Gebiete des ländlichen Raums als attraktive Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsräume weiterentwickelt und gestärkt werden. Diversifizierung, Vielfalt und Aktivitäten für kleine und mittlere Unternehmen stehen dabei im Mittelpunkt. Auch soziale Aspekte sowie der Ausbau und die Sicherstellung der Infrastruktur werden unterstützt. Die großen Schwerpunkte des Programms bilden die Bereiche Umwelt und Investition sowie Kompetenz und Innovation.

Die Investitionsförderungen Photovoltaikanlagen (mit und ohne Stromspeicher), thermische Solaranlagen, solare Großanlagen, Mustersanierungen, innovative thermische Speicher und Holzheizungen in Klima- und Energie-Modellregionen werden in Teilbereichen im Rahmen des Förderprogramms „LE 14–20“ vergeben. In einem ersten Schritt werden alle Anträge auf Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen des Förderprogramms „LE 14–20“ geprüft. Für die Auswahl zur Förderung kommen nur Vorhaben in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht wurden und die im Programm definierten Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Anträge, die bis zum Stichtag nicht oder nur unvollständig eingelangt sind, werden für das jeweilige Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Vorhaben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden nachfolgend einem Auswahlverfahren unterzogen.

Eine Contracting- oder Leasingfinanzierung ist für ein im Rahmen des Programms „LE 14–20“ gefördertes Projekt ausgeschlossen.

Die entsprechenden Auswahlkriterien, die für eine „LE 14–20“-Förderung zu erfüllen sind, finden Sie auf der nächsten Seite.

Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene

Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 5 von 10 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.

Auswahlkriterium	Parameter		Mögliche Punkte
	PV-Anlagen, Holzheizungen, thermische Solaranlagen	Mustersanierung, solare Großanlagen	
Positiver Umweltbeitrag Reduktion t CO₂/a	> 10 t/a	> 50 t/a	3
	> 5 bis 10 t/a	> 20 bis 50 t/a	2
	bis 5 t/a	bis 20 t/a	1
Regionale Aspekte	KEM in der Weiterführungsphase/Verlängerung		3
	KEM in der Umsetzungsphase		2
	Neue KEM		1
Art der Maßnahme	Überwiegende Erzeugung erneuerbarer Energie (Photovoltaikanlage, thermische Solaranlage), Energieeffizienzmaßnahme		2
	Einsatz erneuerbarer Energieträger (Holzheizung)		1
Vorhabensspezifische Kriterien (überwiegend zutreffendes Kriterium auswählen)			
Photovoltaikanlage – Erzeugung erneuerbarer Energie für Eigenbedarf	≥ 50 %		2
	< 50 %		1
Holzheizungen – Brennstoffart und Herkunft	Biogener Brennstoff überwiegend aus der Region (Umkreis ≤ 50 km)		2
	Biogener Brennstoff überwiegend überregional bezogen (Umkreis > 50 km)		1
Thermische Solaranlagen	Für Warmwasserzwecke und Heizungsunterstützung		2
	Für Warmwasserzwecke		1
Mustersanierung Zuschlagskriterien	Zuschlagskriterien für „qualitätsgeprüftes Passivhaus“, „klimaaktiv Gold Standard“ oder „Plusenergiehaus“ werden erfüllt		2
	Zuschlagskriterien für überwiegenden Einsatz von mit Österreichischem Umweltzeichen oder natureplus ausgezeichneten Dämmstoffen oder überwiegende Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen werden erfüllt		1
	Zuschlagskriterien werden nicht erfüllt		0
Solare Großanlagen – solarer Deckungsgrad	> 8 %		2
	bis 8 %		1
Gesamtpunkteanzahl			10
Mindestpunkteanzahl			5

Für Thermische Speicher gilt:

Thermische Speicher für Wärme und Kälte

Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens **50 von 100 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.

Auswahlkriterium		Mögliche Punkte
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Förderprogramm	Regionale Aspekte	10
	Beitrag zur Integration von erneuerbaren Energien	20
	Innovationsgrad des Speichers und des Gesamtsystems	10
	Kosteneffizienz	10
Qualität des Vorhabens	Qualität der Planung	20
	Eignung der Projektpartner*innen	10
Ökonomisches Potenzial und technische Multiplizierbarkeit	Multiplizierbarkeit (technisch und ökonomisch)	20
Gesamtpunkteanzahl		100
Mindestpunkteanzahl		50

Für Investitionsprojekte in den Bereichen „Solare Großanlagen“ sowie „Mustersanierungen“ gelten die Bedingungen der jeweiligen Ausschreibungsleitfäden.

Auswahlverfahren „LE 14–20“

Um als Projektmaßnahme im Rahmen des Programms „LE 14–20“ ausgewählt zu werden, ist bei den Auswahlkriterien (Projektselektionskriterien) eine Mindestpunkteanzahl von 5 zu erreichen (Ausnahme „Thermische Speicher für Wärme und Kälte“). Sollte diese Punkteanzahl nicht erreicht werden können, werden die Projekte hinsichtlich einer nationalen Unterstützungsmöglichkeit geprüft.

Die Projekte, die die Mindestpunkteanzahl oder mehr erreichen, werden nach der erreichten Punkteanzahl gereiht und, abhängig vom vorhandenen Budget, für eine Förderung ausgewählt. Projekte mit gleicher Punkteanzahl werden bis zur Ausschöpfung des verfügbaren Budgets nach den spezifischen Förderkosten (Euro/t CO₂-Reduktion) pro Förderbereich genehmigt, wobei die kosteneffizientesten priorisiert werden.

Projekte der Maßnahme „Thermische Speicher für Wärme und Kälte“ müssen bei den Auswahlkriterien (Projektselektionskriterien) eine Mindestpunkteanzahl

von 50 erreichen um im Rahmen des Programms „LE 14–20“ gefördert werden zu können. Eine rein nationale Unterstützungsmöglichkeit ist bei dieser Maßnahme nicht möglich. Die eingereichten Projekte werden von einer Expertenjury beurteilt und anhand der erzielten Punkte gereiht.

Publizitätsmaßnahmen

Projektmaßnahmen, die im Rahmen des Programms „LE 14–20“ gefördert werden, haben die Publizitätsmaßnahmen des BMNT für das Programm „LE 14–20“ zu beachten. Auf www.umweltfoerderung.at/eler bzw. im Fördervertrag für genehmigte Projekte werden weiterführende Informationen zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie, dass je nach Projektgröße schon Publizitätsmaßnahmen während der Bauphase (z. B. Bautafel) notwendig sein können und gegebenenfalls eine Dokumentation an die Abwicklungsstelle zu übermitteln ist.

Auswahlverfahren der nationalen Förderung

Das vorhandene Budget für Investitionsmaßnahmen, die ausschließlich aus nationalen Mitteln des Klima- und Energiefonds gefördert werden, wird in der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderansuchen vergeben.

7.1 Photovoltaikanlagen mit und ohne Stromspeicher

Fördergegenstand

Gefördert werden ausschließlich neu installierte, stationäre Photovoltaikanlagen im Netzparallelbetrieb mit und ohne Stromspeicher, sowie Stromspeicher als Nachrüstung zu bestehenden PV-Anlagen. Der Einbau von gebrauchten PV-Modulen sowie gebrauchten Stromspeichern wird nicht gefördert. Es können sowohl Freiflächenanlagen, Aufdachanlagen als auch gebäudeintegrierte Anlagen und dergleichen gefördert werden. Die Anlagengröße muss mindestens 5 kW_p betragen. Anlagen, die mit einer Anlagenleistung bis 5 kW_p geplant sind, können im Rahmen der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ des Klima- und Energiefonds einreichen, sofern die Förderaktion geöffnet und verfügbar ist. Die Förderuntergrenze für Stromspeicher beträgt 4 kWh.

Förderfähige Anlagenstandorte

- Sozialeinrichtungen
 - Bildungseinrichtungen
 - Vereinsobjekte
 - öffentliche Objekte
 - öffentliche Infrastruktur
 - Tourismus und Freizeitwirtschaft (gilt nur für die Gewinnerregionen der „Schwerpunktregion Tourismus“). Definition Tourismus und Freizeitwirtschaft sowie dortige Zielgruppe und weitere Informationen siehe Infodokument unter: www.umweltfoerderung.at/betriebe/kem-investitionsfoerderung/navigator/modellregionen/kem-photovoltaik-1
- Für die Schwerpunktregionen Tourismus sind auch Großunternehmen als Einreicher für Betriebe der Tourismus und Freizeitwirtschaft zulässig.

Die errichtete Photovoltaikanlage und der Stromspeicher müssen mindestens 10 Jahre im ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb bleiben.

Die maximale Anlagengröße pro Antragsteller*in beträgt 1 MW_p. Die Anzahl der Anträge pro KEM ist nicht beschränkt. Die maximal geförderte nutzbare Speicherkapazität ist abhängig von der Größe der Photovoltaikanlage, wobei bis zu einer spezifischen Speicherkapazität von 3 kWh/kW_p gefördert wird. Eine Obergrenze für die Speichergöße existiert nicht (z. B. im Fall einer Nachrüstung einer bestehenden PV Anlage). Bleispeicher sind nicht förderbar.

Im Zuge der Ausschreibung können die Antragsteller*innen für mehrere PV-Anlagen (mit oder ohne Stromspeicher) bzw. Stromspeicher zur Nachrüstung ansuchen.

BITTE BEACHTEN SIE:

- Die beantragten PV-Anlagen können im Zuge der Umsetzung nicht geteilt, zusammengelegt oder an anderen Standorten umgesetzt werden.
- Die Nachrüstung einer bestehenden PV-Anlage mit einem Stromspeicher ist möglich.

Zielgruppe

Antragstellungsberechtigt (ELER-Mittel) sind:

- Gemeinden
- gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit

Antragstellungsberechtigt für Bundesmittel sind:

- Vereine, Verbände und Genossenschaften (z. B. Sportvereine, Abwasserverband)
- öffentliche Institutionen (z. B. Schulen, Gebäude der öffentlichen Verwaltung)
- Betriebe (KU, MU) in aktiven Klima- und Energie-Modellregionen

ACHTUNG: Das Kriterium der „Förderfähigen Anlagenstandorte“ muss jedenfalls erfüllt sein (siehe oben).

Förderfähige Investitionskosten

- PV-Module
- Wechselrichter
- Aufständungen, Nachführsysteme (sowohl ein- als auch zweiachsig)
- Stromspeichereinheit
- Lastmanagement (beinhaltet die Erfassung der Energieströme, intelligente Be- und Entladebetriebsarten sowie die Möglichkeit der Visualisierung, etc.)
- Installation, Montage, Kabelverbindungen, Schaltschrankumbau
- Blitzschutz, Datenlogger
- notwendiger Umbau des Zählerkastens
- Planungskosten (im Ausmaß von maximal 10 % der anerkannten Netto-Investitionskosten)

Nicht förderfähige Kosten sind

- Mehrwertsteuer
- neuer Zählerkasten, Zählertausch
- Entsorgungskosten
- Miete, Gebühr für Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen
- Rechnung von Stromanbieter
- Dacharbeiten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage stehen
- Laderegler
- Versicherungskosten
- Barrechnungen größer 5.000 Euro (exkl. USt.)
- Skonti und Rabatte
- Eigenleistungen
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden
- Anlagen zur Energieoptimierung
- Anlagen für Heizzwecke bzw. Warmwasseraufbereitung
- Bleispeicher, Display

Förderhöhe Photovoltaik

Die Höhe der Förderung für Photovoltaikanlagen beträgt

- 275 Euro/kW_p für freistehende Anlagen und Aufdachanlagen + 100 Euro/kW_p Zuschlag
- 375 Euro/kW_p für gebäudeintegrierte Anlagen + 100 Euro/kW_p Zuschlag, jedoch maximal 40 % der anrechenbaren förderfähigen Kosten

Förderhöhe Speicher

Die Höhe der Förderung für Speicher beträgt:

- 400 Euro/kWh für 0–5 kWh nutzbare Speicherkapazität
- 350 Euro/kWh für jede weitere kWh zwischen > 5–10 kWh nutzbare Speicherkapazität
- 300 Euro/kWh für jede weitere kWh zwischen > 10–25 kWh nutzbare Speicherkapazität
- 250 Euro/kWh für jede weitere kWh zwischen > 25 kWh nutzbare Speicherkapazität

Sollte der Speicher über eine Notstromfunktionalität zur Aufrechterhaltung von kritischer Infrastruktur verfügen, ist ein Zuschlag von 100 Euro/kWh möglich.

Die Einreichung zur ELER-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit dem Antrag, die Zuordnung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

Erläuterung zum Zuschlag (Photovoltaik exkl. Speicher)

Um die maßgebliche Vorbildwirkung der Gemeinden und Betriebe und weiteren Organisationen in Klima- und Energie-Modellregionen und den damit erzielbaren wesentlichen Beitrag zur Forcierung einer nachhaltigen Energieversorgung hervorzuheben, wird für Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen ein Zuschlag von 100 Euro/kW_p, jedoch max. 10.000 Euro pro Projekt, vergeben.

Anlagenerweiterung

Wenn bereits eine Anlage besteht, die eine Förderung von der OeMAG erhält und in der Vereinbarung eine Anlagenerweiterung zugelassen ist, dann ist im Zuge der Endabrechnung der gegenständlichen Anlagen die entsprechend aktualisierte Version dieser Vereinbarung vorzulegen.

Sollte seitens der Vereinbarung mit der OeMAG keine Anlagenerweiterung möglich sein, dann ist ein zusätzlicher Zählpunkt erforderlich um im Rahmen der gegenständlichen Aktion eine Förderung zu erhalten.

Wenn bereits eine Anlage besteht, die mit Hilfe einer anderen Investitionsförderung oder mit Hilfe von privaten Mitteln errichtet wurde, dann ist dies bei der Einreichung bekannt zu geben. Es sind jedoch keine weiteren Unterlagen erforderlich.

Wenn in den vergangenen Ausschreibungen die Anlage im Bereich „KEM Investitionsförderungen“ gefördert wurde, kann auch in der diesjährigen Ausschreibung eine Anlage mit Hilfe der Förderung errichtet werden. Die obigen Obergrenzen gelten somit für die heurige Einreichung und nicht als Grenze der Anlagenerweiterung.

Spezielle Fördervoraussetzungen und erforderliche Unterlagen

- Für die PV-Anlage bzw. den Stromspeicher darf keine weitere Bundesförderung (insbesondere auch kein Ökostrom-Tarif für den eingespeisten Strom) in Anspruch genommen werden. Sofern eine Anlage erweitert wird und für denselben Zählpunkt eine ÖMAG-Tarifförderung besteht, ist der aktualisierte Fördervertrag zum Zeitpunkt der Antragstellung ergänzend zu übermitteln.

- Bei der Abrechnung der geförderten PV-Anlage, sowie dem Stromspeicher, ist neben dem Endabrechnungsf formular ein Prüfprotokoll (ÖNORM 8001) vorzulegen.
- Genehmigungen, Bescheide: Alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide müssen eingeholt werden und zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden.
- Bericht des Kreditinstitutes (BKI): Ab Investitionskosten von 100.000 Euro müssen gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, sowie alle anderen Unternehmen einen BKI vorlegen (Formblatt auf der Website der KPC verfügbar).
- Die Einreichung zur ELER-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit dem Antrag, die Zuordnung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle.
- Gegebenenfalls (bei Einreichung eines Stromspeichers) Nachweis der Notstromfunktionalität sowie Argumentation hinsichtlich der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur in Form einer nachvollziehbaren Beschreibung

Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag Photovoltaik mit oder ohne Stromspeicher, Stromspeicher: Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten (Anlagenart, Montageart, Gesamtleistung, Ertrag, Eigenverbrauch, Modulfabrikat, Fabrikat Wechselrichter, Kosten der PV-Anlage, Zählpunktnummer, netto Speicherkapazität, brutto Speicherkapazität, Fabrikat, Speichertechnologie) und Angaben zur Modellregion.
- Zustimmungserklärung der Modellregions-Manager*innen.
- Angebot: Ein Angebot für die in der Kostenaufstellung des Förderansuchens angeführten Investitionskosten ist hochzuladen.

Rechtsgrundlage

- Umweltförderung im Inland (UFI RL 2015)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- ELER VO 1305_2013

Beispielrechnung für eine 20-kW_p-Anlage

Bestimmung der förderfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten für 20-kW-Anlage inkl. Speicher (15 kWh)	35.000 Euro
davon nicht förderfähig (z. B. Behördenabgaben)	2.000 Euro
förderfähige Kosten	33.000 Euro
maximaler Fördersatz entsprechend Beihilfenrecht	40 %
ergibt maximalen Förderbetrag nach Beihilfenrecht (förderfähige Kosten × Fördersatz)	13.200 Euro

Standardberechnung Pauschale

Anlagenleistung (20 kW _p) × Förderpauschale (275 Euro/kW _p)	5.500 Euro
Anlagenleistung (20 kW _p) × Zuschlag (100 Euro/kW _p), jedoch max. 10.000 Euro	2.000 Euro
Nutzbare Speicherkapazität (15 kWh)	
Förderpauschale bis 5 kWh = 400 Euro/kWh × 5 kWh = 2.000 Euro	
Förderpauschale > 5–10 kWh = 350 Euro/kWh × 5 kWh = 1.750 Euro	
Förderpauschale > 10–25 kWh = 300 Euro/kWh × 5 kWh = 1.500 Euro	
Summe Speicher	5.250 Euro

Betrag ist geringer als maximaler Förderbetrag, daher Förderbarwert 12.750 Euro

7.2 Holzheizungen

Fördergegenstand

Gefördert werden Kesselanlagen mit weniger als 400 kW thermischer Leistung, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden. Die Förderung umfasst Investitionen für Holzheizungen zur zentralen Wärmeversorgung.

Förderfähige Anlagenstandorte

- Sozialeinrichtungen
- Bildungseinrichtungen
- Vereinsgebäude
- öffentliche Gebäude
- öffentliche Infrastruktur

Zielgruppe

Antragstellungsberechtigt (ELER-Mittel) sind:

- Gemeinden
- gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit

Antragstellungsberechtigt für Bundesmittel sind:

- Vereine, Verbände und Genossenschaften (z. B. Sportvereine, Abwasserverband)
- öffentliche Institutionen (z. B. Schulen, Gebäude der öffentlichen Verwaltung)
- Betriebe (KU, MU) in aktiven Klima- und Energie-Modellregionen

ACHTUNG: Das Kriterium der „Förderungsfähigen Anlagenstandorte“ muss jedenfalls erfüllt sein (siehe oben).

Förderfähige Investitionskosten

- Kesselanlage inklusive Beschickung, Rauchgasreinigung und Wärmemengenzähler (dieser muss installiert werden)
- Heizhaus, Kamin, Spänesilo, Heizungstechnik, stationäre Zerspaner und Hacker
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Montagekosten
- Planungskosten (im Ausmaß von maximal 10 % der anerkehbaren Netto-Investitionskosten)

Nicht förderfähige Kosten sind

- Kachelöfen, Kaminöfen, Allesbrenner
- Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
- externe Energieberatungen
- Skonti und Rabatte
- Eigenleistungen
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden
- Barrechnungen größer 5.000 Euro (exkl. USt.)

Förderhöhe Holzheizungen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Netto-Investitionskostenzuschuss, abhängig von der installierten Anlagenleistung (kW), ausbezahlt und beträgt 155 Euro/kW für die ersten 50 kW (0–50 kW) und 70 Euro/kW für jedes weitere kW (51–399). Für Anlagen mit dem Österreichischen Umweltzeichen und bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage kann ein Zuschlag von 10 Euro/kW in Anspruch genommen werden.

Die maximale Förderung ist mit 30 % der anerkehbaren Kosten begrenzt.

Beispielrechnung für eine 100-kW-Pelletsessel

Bestimmung der förderfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten für 100-kW-Kessel	45.000 Euro
davon nicht förderfähig (z. B. Behördenabgaben)	0 Euro
maximal förderfähige Kosten	45.000 Euro

Standardberechnung Pauschale oder Fördersatz

Pauschale (155 Euro/kW: 0–50 kW; 70 Euro/kW: 51–399 kW)	11.250 Euro
maximaler Fördersatz	30 %
förderfähige Kosten × Fördersatz	13.500 Euro

Minimum = Förderbarwert (ohne Zuschlag) 11.250 Euro

Zuschlag für das Umweltzeichen (10 Euro/kW) 1.000 Euro

Förderbarwert mit Zuschlägen 12.250 Euro

Spezielle Fördervoraussetzungen

- Die auszuführenden Arbeiten müssen von zertifizierten Biowärme-Installateur*innen® durchgeführt werden. Kontaktlisten von Biowärme-Installateur*innen sind für jedes Bundesland auf der Internetseite www.biowaermepartner.at/index.php?id=341 einsehbar. Ein entsprechender Nachweis bzw. die Listung muss bis spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden/vorgenommen worden sein.
- Holzheizungen sind nur in Gebieten förderfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für Ihr Objekt nicht möglich ist.
- Anlagen sind nur im Rahmen einer Leistung von < 400 kW förderfähig.
- Die geplante Heizanlage muss die aktuellen Emissionsgrenzwerte einhalten (Werte und zulässige Anlagentypen befinden sich auf der Kesselliste im Downloadbereich www.umweltfoerderung.at). Nicht gelistete Kessel benötigen einen Nachweis durch den Typenprüfbericht oder ein Messgutachten.
- Genehmigungen, Bescheide: Alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide müssen eingeholt werden und zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „HH – Holzheizung“: Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten und Angaben zur Modellregion.
- Zustimmungserklärung der Modellregions-Manager*innen
- Angebot: Ein Angebot für die in der Kostenaufstellung des Förderansuchens angeführten Investitionskosten ist hochzuladen.
- Bericht des Kreditinstitutes (BKI): Ab Investitionskosten von 100.000 Euro müssen gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, sowie alle anderen Unternehmen einen BKI vorlegen (Formblatt auf der Website der KPC verfügbar).

Die Einreichung zur ELER-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit dem Antrag, die Zuordnung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

Rechtsgrundlage

- Umweltförderung im Inland (UFI RL 2015)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- ELER VO 1305_2013

7.3 Solarthermieanlagen

Fördergegenstand

Gefördert werden Solaranlagen < 100 m² für folgende Zwecke:

- Warmwasserbereitung
- Raumheizung
- Prozesswärmebereitung

Förderfähige Anlagenstandorte:

- Sozialeinrichtungen
- Bildungseinrichtungen
- Vereinsgebäude
- öffentliche Gebäude
- öffentliche Infrastruktur

Größere Anlagen können im Rahmen des Programms „Solarthermie – Solare Großanlagen“ gefördert werden – es gelten die dort beschriebenen Voraussetzungen (siehe u. a. 7.6).

Zielgruppe

Antragstellungsberechtigt (ELER-Mittel) sind:

- Gemeinden
- gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit

Antragstellungsberechtigt für Bundesmittel sind:

- Vereine, Verbände und Genossenschaften (z. B. Sportvereine, Abwasserverband)
- öffentliche Institutionen (z. B. Schulen, Gebäude der öffentlichen Verwaltung)
- Betriebe (KU, MU) in aktiven Klima- und Energie-Modellregionen

ACHTUNG: Das Kriterium der „Förderungsfähigen Anlagenstandorte“ muss jedenfalls erfüllt sein (siehe oben).

Förderfähige Investitionskosten

- Solaranlage
- Verrohrung
- primäres Verteilernetz
- Wärmespeicher
- Wärmemengenzähler
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Planungskosten (im Ausmaß von maximal 10 % der anerkehbaren Netto-Investitionskosten)

Nicht förderfähige Kosten sind

- Elektroheizstäbe/-patronen
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
- Hybrid- und Schwimmbadkollektoren
- externe Energieberatungen
- Skonti und Rabatte
- Eigenleistungen
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden
- Barrechnungen größer 5.000 Euro (exkl. USt.)

Förderhöhe thermische Solaranlagen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Netto-Investitionskostenzuschuss, abhängig von der installierten Kollektorfläche, ausbezahlt und beträgt 150 Euro/m² bei Standardkollektoren, 195 Euro/m² bei Vakuumkollektoren und 125 Euro/m² bei Luftkollektoren. Für Kollektoren mit dem Österreichischen Umweltzeichen und bei gleichzeitiger Umsetzung einer Holzheizung kann ein Zuschlag von 10 Euro/m² beansprucht werden.

Die maximale Förderung ist mit 30 % der anerkehbaren Kosten begrenzt.

Spezielle Fördervoraussetzungen

- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Firma durchgeführt werden.
- Die Solarkollektoren müssen über eine Typenprüfung nach EN12975 verfügen. Der Nachweis ist im Zuge der Endabrechnung zu erbringen.
- Die maximale Größe einer Anlage pro Standort ist mit 100 m² limitiert.
- Ein Wärmemengenzähler ist anzubringen.
- Genehmigungen, Bescheide: Alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide müssen eingeholt werden und zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „TS – Thermische Solaranlage“:
Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten und Angaben zur Modellregion.
- Zustimmungserklärung der Modellregions-Manager*innen
- Angebot: Ein Angebot für die in der Kostenaufstellung des Förderansuchens angeführten Investitionskosten ist hochzuladen.
- Bericht des Kreditinstitutes (BKI): Ab Investitionskosten von 100.000 Euro müssen gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, sowie alle anderen Unternehmen einen BKI vorlegen (Formblatt auf der Website der KPC verfügbar).

Die Einreichung zur ELER-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit dem Antrag, die Zuordnung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

Rechtsgrundlage

- Umweltförderung im Inland (UFI RL 2015)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- ELER VO 1305_2013

Beispielrechnung für eine 80-m²-Solarthermieanlage

Bestimmung der förderfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten für 80-m ² -Solarthermieanlage	50.000 Euro
davon nicht förderfähig (z. B. Behördenabgaben)	2.000 Euro
maximal förderfähige Kosten	48.000 Euro

Standardberechnung Pauschale oder Fördersatz

Pauschale für Standardkollektor	12.000 Euro
maximaler Fördersatz	30%
förderfähige Kosten × Fördersatz	14.400 Euro

Minimum = Förderbarwert (ohne Zuschlag)

12.000 Euro

Zuschlag für das Umweltzeichen (10 Euro/m ²)	800 Euro
--	----------

Förderbarwert mit Zuschlägen	12.800 Euro
---	--------------------

7.4 E-Ladeinfrastruktur

Die Errichtung von öffentlich zugänglicher E-Ladeinfrastruktur in Klima- und Energie-Modellregionen, an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist, wird mit einem Fördersatz von 30 % gefördert, sofern die Förderung über die Modellregions-Manager*innen initiiert wurde (Vorlage Zustimmungserklärung der Modellregions-Manager*innen). Die Voraussetzungen, Förderhöhen und Informationen zur Antragstellung finden Sie unter E-Ladeinfrastruktur auf www.umweltfoerderung.at/kem-invest

7.5 Mustersanierungen

Mustersanierungsprojekte öffentlich genutzter Gebäude in Klima- und Energie-Modellregionen werden gefördert. Die Voraussetzungen, Förderhöhen und Informationen zur Antragstellung finden Sie ab Veröffentlichung im Leitfaden „Mustersanierung 2021“ (www.umweltfoerderung.at/mustersanierung).

7.6 Solarthermie – solare Großanlagen

Solare Großanlagen in Klima- und Energie-Modellregionen werden gefördert. Die Voraussetzungen, Förderhöhen und Informationen zur Antragstellung finden Sie im Leitfaden „Solarthermie – Solare Großanlagen“ (www.umweltfoerderung.at/solaregrossanlagen).

Im Programm Solarthermie – solare Großanlagen werden Einreichungen aus KEM-Regionen (sofern ELER-kofinanziert) prioritär behandelt.

Die Einreichfrist für das Programm „Solarthermie – Solare Großanlagen“ finden Sie im entsprechenden Leitfaden.

7.7 Thermische Speicher für Wärme und Kälte

Fördergegenstand

Um das zeitliche Angebot und die Nachfrage von thermischer Energie ausgleichen zu können oder die Effizienz von Energiebereitstellungssystemen zu erhöhen bedarf es den Einsatz von Speichersystemen. Diese können sowohl nach der zeitlichen Nutzung (Stunden-, Tages-, Saisonalpeicher), der Technologie (Wasser, Feststoff, PCM,...) als auch dem Temperaturniveau unterschieden werden. Im Rahmen dieser Ausschreibung sollen **Speichersysteme, welche über den üblich Stand der Technik hinausgehen (Material, Größe, zeitliche Nutzung,...) und damit einen hohen Innovationsgrad aufweisen und technisch und ökonomisch multiplizierbar sind**, gefördert werden. Es ist darauf zu achten, dass die installierten Speichersysteme und deren Einbindung beispielsweise in einen Prozess theoretisch auch bei anderen Gebäuden bzw. ähnlichen Prozessen durchführbar wären. Speziallösungen, die sich weder wirtschaftlich noch anlagentechnisch bei ähnlichen Betriebs- und Gebäudestrukturen bzw. Prozessen durchführen lassen würden, sind nicht erwünscht.

Die Beurteilung des Innovationsgehaltes und der Multiplizierbarkeit der Projekte anhand der Auswahlkriterien unter Punkt 7 obliegt einer Expertenjury.

Förderfähige Anlagenstandorte

Der Anlagenstandort innerhalb der Klima- und Energie-Modellregion ist nicht genauer definiert. Die errichtete Anlage muss mindestens 10 Jahre im ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb bleiben. Die Anzahl der Anträge pro KEM ist nicht beschränkt.

Zielgruppe

Projektmaßnahmen mit Förderanträgen für Speicher für Wärme und Kälte können im Rahmen des Programms „LE 14–20“ von folgenden Zielgruppen umgesetzt werden:

- Gemeinden
- Gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit
- Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
- Betriebe der Nahrungs- und Genussmittelproduktion und -erzeugung
- Betreiber*innen von Heizwerken und/oder Leitungsnetzen zur Nah- /Fernwärmeversorgung
- Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in Gemeinden mit weniger als 30.000 Einwohner*innen, die sich in Klima- und Energie-Modellregionen befinden.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Wärme- und Kältespeicher, die besonders innovative Systemkomponenten bzw. innovative Einbindung in ein System aufweisen. Besonderer Wert wird hierbei auf den Innovationsgrad und dem Potenzial zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Anlage gelegt.

Beispiele für förderfähige innovative Ansätze sind:

- Einsatz von neuen Speichertechnologien die sich vom Stand der Technik abheben – z. B. PCM (Phase-Change-Materials), TCM (Thermo-Chemical-Materials), Hybridspeicher, Feststoffspeicher, Ad- oder Absorptionsspeicher, etc.
- Einsatz von bereits breit erprobten Technologien (Wasserspeicher) für kaum erprobte Einsatzbereiche (z. B. Langzeitspeicher, multifunktionale Speichernutzung, Speicher zur signifikanten Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie oder des Abwärmeanteils, etc.)
- Großwasserspeicher zur Zwischenspeicherung von Wärme aus Erneuerbaren und/oder Abwärme
- Einsatz von Hochtemperaturspeichern (> 150°C)
- Energiespeicher in Kombination mit Wärmepumpen zur Temperaturerhöhung unter der Voraussetzung einer ausgeglichenen thermischen Jahresbilanz

- Thermische Bauteilaktivierungen in Verbindung mit mind. 50 % Deckung des Wärmebedarfs mit Erneuerbaren Energien (z. B. Solarthermie, PV-Wärmepumpen Kombination...) auf Gebäudeebene
- Thermische Bauteilaktivierungen zur Entlastung netzgebundener Infrastruktur (Strom und Wärme) in Verbindung mit gesteigerter Energieeffizienz und/oder erhöhtem Anteil Erneuerbarer auf der übergeordneten Systemebene.
- Speicher mit langen Be- und Entladezyklen (Monats- oder Saisonspeicher)
- Speicher, die als „Power to Heat“-Anlage in Verbindung mit Wärmepumpen genutzt werden nur bei direkter Nutzung von erneuerbarem Strom, d. h. keine vorherige Einspeisung ins Netz – kein Netzstrom)

Weitere „innovative Systeme“ außerhalb der oben angeführten Beispiele können in Abstimmung mit der Abwicklungsstelle gefördert werden. Hierfür ist ein **verpflichtendes Beratungsgespräch** mit der Abwicklungsstelle bis spätestens 14.02.2022 erforderlich. Förderfähig sind die Kosten für die Speicheranlage inklusive Verrohrung und die Einbindung in den Prozess bzw. in das bestehende Wärme- oder Kälteversorgungssystem sowie die notwendige Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik. Planungskosten für die förderfähigen Maßnahmen werden im Ausmaß von bis zu 15 % der umweltrelevanten Investitionskosten anerkannt.

Bei Errichtung oder Erweiterung von Speichern in biogenen Nah- oder Fernwärmenetzen mit einer installierten Biomassekesselnennleistung ab 400 kW oder einer Trassenlänge ab 1.000 Meter ist die Teilnahme im Qualitätsmanagementprogramm „qm heizwerke“ verpflichtend. Klimaaktiv qm heizwerke (www.qm-heizwerke.at) ist ein österreichweites Qualitätsmanagementprogramm zur Steigerung der technischen Qualität und Effizienz von Biomasseheizwerken und Nahwärmenetzen. Erreicht wird dies durch eine begleitende Qualitätskontrolle bei Planung, Errichtung und Anlagenbetrieb. Kontakt:

Tel.: 01/31 6 31 – 739, E-Mail: qm@kommunalkredit.at

Nicht förderfähige Kosten und Maßnahmen

- Thermische Speichersysteme bei Standardanwendungen (z. B. Heizungs- und Warmwasserspeicher im Rahmen von herkömmlichen Heizungsoptimierungen, herkömmliche Optimierung von Nah- und Fernwärmenetzen)
- Speicherung von Wärme oder Kälte aus fossil betriebenen Anlagen (z. B. Gaskessel, KWK- und GuD-Anlagen,...)
- Miete, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen
- Versicherungskosten
- Barrechnungen größer 5.000 Euro (exkl. USt.)
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden
- Kosten vor Einreichung des Förderansuchens und nach der Fertigstellungsfrist (Ausnahme: immaterielle Vorleistungen).
- Planungskosten für die förderbaren Maßnahmen, die 15 % der förderbaren materiellen Investitionskosten übersteigen
- Energiebereitstellungskosten
- Baukostenzuschüsse und Anschlussgebühren
- Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Anlagen, Instandhaltungen und Reparaturen
- Grundstückskosten und Kosten für die Aufschließung von Baugrund
- Befestigung und Asphaltierung von Verkehrswegen und Außenflächen
- Wärmeverteilung und Wärmeabgabesysteme in Gebäuden
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht
- Personaleigenleistungen der Antragsteller*innen
- Entsorgungskosten für Altanlagen und Aushub
- Abgaben, Gebühren und Steuern sowie Verbindungs- und Anschlusskosten und Netzzutrittsentgelte (Strom, Wärme, Wasser etc.)
- Anwalts- und Gerichtskosten
- Finanzierungskosten
- Bauprovisorien
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als 200 Euro (netto)
- Gebrauchte Investitionsgüter

Mit dem Pilotprogramm „Thermische Speicher“ sollen keine Projektteile aus bestehenden und laufenden Förderungsprojekten herausgelöst werden. Dies umfasst laufende und zukünftige Förderungsaktionen und Förderungsschwerpunkte des Klima- und Energiefonds sowie der Umweltförderung im Inland, wie zum Beispiel

- Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger (insbesondere Optimierung von Nah- und Fernwärmenetzen)
- Prozess- und Heizungsoptimierung
- Solare Großanlagen

Für eine Förderung im Pilotprogramm „Thermische Speicher“ muss der Speicher als zentrales Element der Optimierungsmaßnahmen sowohl vom Umwelteffekt als auch von den Investitionskosten her im Vordergrund stehen.

Förderhöhe thermische Speicher

Der Förderungssatz beträgt maximal 45 % der umweltrelevanten Mehrkosten. Dieser kann jedoch durch die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. die programmspezifische Höchstförderung reduziert werden. Die beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen gemäß AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, VO (EU) 651/2014) sind von der Unternehmensgröße und dem Einsatzbereich des Speichers abhängig. Informationen dazu erhalten Sie bei der Abwicklungsstelle KPC (siehe Kontaktdaten).

Projekte, die ein Investitionsvolumen über 2,5 Mio. Euro aufweisen, können nicht gefördert werden.

Spezielle Fördervoraussetzungen

Die förderungsfähigen Kosten müssen mindestens 50.000 Euro betragen.

Einzelne besonders innovative Projekte können von der Expertenjury für ein detailliertes Monitoring-Programm der Anlage ausgewählt werden. Dem mit dem Monitoring beauftragten Unternehmen ist der Zutritt zum Speichersystem und der Zugriff auf vom Förderwerber bereits aufgezeichnete, relevante Messgrößen zur Verfügung zu stellen bzw. die Installation (bzw. Demontage) von Messequipment zu ermöglichen. Die daraus erhobenen Messdaten und Analyseergebnisse dürfen im Rahmen von Berichten und Studien veröffentlicht werden. Die Kosten für die (temporäre) Installation von Monitoring Equipment trägt in diesem Fall der Klima- und Energiefonds.

Entsprechend der allgemeinen Ziele und Aufgaben des Klima- und Energiefonds, definiert in §1 und §3 des Klima- und Energiefondsgesetzes und der speziellen Charakteristik dieses Förderprogrammes, welches besonders auf die Veröffentlichung von Projekt- und Kontaktdaten zur Verbreitung der Projektergebnisse abzielt, ist die Zustimmung zur Veröffentlichung (insbesondere auf www.klimaundenergiemodellregionen.at) eine Förderungsvoraussetzung.

Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „Thermische Speicher“: Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten
 - Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme – Baubeschreibung, Planunterlagen, Simulation der Anlage
 - Hydraulikschema in PDF (ausdruckbar auf DIN A3 und gut lesbar), welches die geplante hydraulische Verschaltung aller wesentlichen Komponenten darstellt und alle wesentlichen technischen Daten bei den einzelnen Anlagenkomponenten enthält
 - Zeitplan bezüglich der Projektumsetzung
 - Prognose für die Be- und Entladung des Speichers je nach Anwendungsfall für Stunden-, Tages-, Monats- oder Saisonalspeicherbewirtschaftung. Nach Möglichkeit soll der Speicher mittels eines dynamischen Simulationsprogrammes im Gesamtsystem abgebildet werden. Die Ergebnisse der Berechnungen sind tabellarisch und grafisch darzustellen. Sollten besondere Speicher in der Simulation nicht aussagekräftig abgebildet werden können, ist auf jeden Fall ein zusätzliches Energieflussdiagramm (z. B. Sankey) zu erbringen, welches die prognostizierten Energieflüsse des Projekts abbildet.
- Eine detaillierte Kostenaufstellung für die beantragten Maßnahmen gemäß Antrag sowie hierauf bezugnehmende Kostenvoranschläge, Angebote und Vergleichsangebote. Zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten sind bei der Einreichung von Projekten, für alle Angebote/Kostenvoranschläge mit einem Auftragswert bis 10.000 Euro mindesten ein Vergleichsangebot und ab 10.000 Euro Auftragswert mindestens zwei Vergleichsangebote vorzulegen. Unterliegen Antragssteller*innen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass auch im Fall von Direktvergaben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens Rechnung zu tragen ist und vor Auszahlung der geförderten Projekte nachvollziehbare Informationen unter anderem zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, zu den eingeholten Angeboten sowie zur Prüfung der Eignung der Bieter vorzulegen sind. (§41 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 bis 4)
 - Bericht des Kreditinstitutes gemäß Formblatt
 - Genehmigungen, Bescheide – alle erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage müssen spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorliegen
 - Zustimmungserklärung der Modellregions-Manager*innen
 - Die Einreichung zur ELER-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit dem Antrag, die Zuordnung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

Nachweis Kostenangemessenheit

Zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten sind bei der Einreichung von Projekten, welche durch „LE 14–20“ finanziert werden, für alle Angebote/Kostenvoranschläge mit einem Auftragswert bis 10.000 Euro mindesten ein Vergleichsangebot und ab 10.000 Euro Auftragswert mindestens zwei Vergleichsangebote vorzulegen.

Unterliegen Antragssteller*innen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass auch im Fall von Direktvergaben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens Rechnung zu tragen ist und vor Auszahlung der geförderten Projekte nachvollziehbare Informationen unter anderem zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, zu den eingeholten Angeboten sowie zur Prüfung der Eignung der Bieter vorzulegen sind. (§41 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 bis 4)

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung müssen immer vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung der betroffenen Anlagenteile, vor deren Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bekannt gegeben werden. Kostenänderungen können nur vor Genehmigung unter Einhaltung der oben angeführten Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Fertigstellungsfrist

Die Anlage muss bis spätestens 1,5 Jahre nach Genehmigung fertiggestellt sein und in Betrieb genommen werden.

Rechtsgrundlage

- Umweltförderung im Inland (UFI RL 2015)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- ELER VO 1305_2013

8.0 Budget

Für das Programm „Klima- und Energie-Modellregionen“ steht laut Jahresprogramm 2021 des Klima- und Energiefonds ein Gesamtbudget von 12 Mio. Euro zur Verfügung. Darin nicht enthalten sind Restmittel aus dem „Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung“ die für das Jahr 2021 zur Verfügung stehen.

Diese ELER-Mittel verteilen sich auf vier Kategorien:

- KEM-Pauschalinvestitionen (KEM-PV, KEM-Holzheizungen, KEM-Solarthermie): vorläufig 50 %
- Mustersanierungen: vorläufig 20 %
- Solare Großanlagen: vorläufig 20 %
- Thermische Speicher für Wärme und Kälte: vorläufig 10 %

Die vier Kategorien unterliegen jeweils einem eigenen Auswahlverfahren, da die zeitliche Dauer des Beurteilungsverfahrens durch beispielsweise Anforderungen an die erforderlichen Projektunterlagen (Ausschreibungen, Vergleichsangebote) oder zusätzliche Jurierung in den einzelnen Kategorien unterschiedlich ist.

Die nationalen Mittel in der Höhe von 12 Mio. Euro stehen einerseits für ELER-kofinanzierte Projekte und andererseits für alle rein aus nationalen Mitteln unterstützten Projekte zur Verfügung. Die nationalen Mittel zu den Solaren Großanlagen stammen aus dem Budget der dortigen Ausschreibung.

Für die Schwerpunktregion(en) sind vorläufig 1 Mio. Euro nationale Mittel reserviert.

Das vorhandene Budget wird folgendermaßen für fristgerecht und vollständig eingereichte und positiv beurteilte Projekte vergeben:

KEM-Investitionsförderprojekte (siehe vorgezogene Einreichfristen Kapitel 9), vormals abgelehnte Weiterführungen und Leitprojekte Spezialthemen, die im Rahmen der vorgezogenen Einreichfristen vorgelegt wurden, werden vorrangig genehmigt.

Max. können kumuliert aus ELER und nationalen Mitteln 3 Mio. Euro an Förderungen für Investitionsförderprojekte mit Einreichung bis zur Einreichfrist am 25.10.2021 vergeben werden.

Projekte, die bis zum Ende der Ausschreibungsfrist eingereicht werden, werden nach verfügbarem Budget in folgender Reihenfolge zur Genehmigung vorgeschlagen:

- ELER-kofinanzierte Investprojekte (innerhalb dieser Kategorie werden Projekte aus dem Bereich thermische Speicher, Mustersanierungen und Solare Großanlagen im Rahmen der oben reservierten Budgets vorgereicht)
- Weiterführung bestehender Klima- und Energie-Modellregionen
- Neueinreichungen zu Klima- und Energie-Modellregionen
- Leitprojekte
- weitere KEM-Investitionsförderprojekte (nach der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Anträge)

ELER Projekte werden bei finaler Einreichung zum Ende der Ausschreibungsfrist vorgereicht.

9.0 Einreichfristen

Start: 07.05.2021

Deadline: Neueinreichungen, Weiterführungen,

Leitprojekte: 25.10.2021, 12:00 Uhr

Deadline: Investitionsprojekte: 28.02.2022, 12:00 Uhr

Eine **vorgezogene Einreichfrist** für Investitionsförderungen und für abgelehnte Weiterführungsanträge aus dem Jahr 2020 ist: 31.07.2021, 12:00 Uhr

Eine weitere **vorgezogene Einreichfrist** für Investitionsprojekte (Ausnahme: thermische Speicher) ist: 25.10.2021, 12:00 Uhr

Diese zusätzliche Einreichfristen für KEM-Pauschalinvestitionen ermöglichen eine schnellere Genehmigung der Projekte. Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Einreichfristen ist Voraussetzung für die Beurteilung durch die KPC und die etwaige Vorlage des Projekts bei der Jury. Die Registrierung auf www.klimafonds.gv.at/kem (gilt nicht für einen Antrag einer Investitionsförderung) und die Online-Einreichung müssen zum oben genannten Zeitpunkt abgeschlossen sein.

10.0 Wichtige Hinweise zur erfolgreichen Einreichung

- Die Durchführung von Forschungsprojekten ist nicht Aufgabe von KEM. Hier stehen andere Förderprogramme zur Verfügung.
- Bei der Entwicklung von „Werkzeugen oder allgemeinen Leitfäden“ im Zuge einer Maßnahme ist von Antragsteller*innen vor Antragstellung erst eingehend zu prüfen, ob ähnliche „Werkzeuge oder allgemeine Leitfäden“ ev. auf Landes- oder Bundesebene bzw. in anderen KEM (z. B. Leitprojekte) bestehen. Diese Prüfung ist eingehend im Antrag darzustellen.
- Die Vorbereitung auf eine beabsichtigte nochmalige Einreichung in 3 Jahren wird nicht finanziert und darf keine eigene Maßnahme darstellen.
- Die Einreichung von Projekten bei anderen Programmen (z. B. Klimaschulen, KLAR, andere Klimaschutzprogramme) kann nicht Teil einer Maßnahme sein. Die Maßnahmen müssen direkt, nicht über den Umweg anderer Programme, zu Effekten führen.
- Es wird empfohlen Schulprojekte im Programm „Klimaschulen“ einzureichen. Kleine Maßnahmen oder andere Maßnahmen, die nachweislich nicht im Programm Klimaschulen umgesetzt werden können, sind möglich. Im KEM Antrag ist dazu detailliert anzuführen, warum die Maßnahme nicht im Programm Klimaschulen umgesetzt werden kann.
- Energiebuchhaltung wird als zentrales Element in der Arbeit mit den Gemeinden gesehen. Die Einführung bzw. Professionalisierung der Energiebuchhaltung ist essentiell in der KEM Arbeit. Im Zuge der Einreichung muss gezeigt werden wie sich die Situation bzgl. Energiebuchhaltung aktuell darstellt.
- Ausbildungen der MRM werden seitens des Klima- und Energiefonds nicht finanziert.
- Die Modellregionsmanager*innen sollen in oder sehr nahe der Region wohnhaft sein. Entsprechende Rekrutierungsversuche sollten unternommen bzw. dokumentiert werden.
- Es ist nicht vorgesehen, dass Modellregionen mit Mitteln des Klima- und Energiefonds (zusätzliche Förderungen (egal ob Investitionsförderungen oder sonstige finanzielle Zuschüsse oder Förderungen) vergeben. Das gilt besonders, wenn bereits auf Bundes- und/oder -Landesseite Mittel dafür zur Verfügung stehen.
- Eine enge Kooperation mit anderen Programmen (insbesondere e5, Klimabündnis, KLAR, Leader) ist besonders gewünscht.

- Im Maßnahmenpool ist auf Folgendes zu achten:
 - Es müssen nicht alle Maßnahmen neu sein. Natürlich können erfolgreiche bestehende Maßnahmen fortgeführt/adaptiert werden.
 - Bei Weiterführung ist prinzipiell darauf zu achten, dass der Fokus auf umsetzungsorientierten Maßnahmen und weniger auf konzeptionellen bzw. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit liegt. KEM in Weiterführungsphasen müssen sich stets weiterentwickeln. Je länger eine KEM mit dem Programm unterstützt wird, desto mehr muss sich die KEM von anderen KEMs in früheren Phasen hinsichtlich Ambition und Innovation unterscheiden! Bei einer Weiterführung wird eine Verlagerung der Maßnahmen von Bewusstseinsbildung zu konkreten Umsetzungsprojekten erwartet.
 - Die Maßnahmen müssen ausführlich und nicht nur ansatzweise beschrieben sein. Maßnahmen, die unspezifisch sind oder „nach Bedarf“ offen formuliert werden, werden seitens der Jury ersatzlos gestrichen.
 - Maßnahmen sollen mit den generellen Zielen der KEM korrelieren. Wenn z. B. ein wesentliches Ziel der KEM die Erhöhung der Sanierungsrate ist, sich dann aber keine einzige Maßnahme zu diesem Ziel wiederfindet, ist das für eine positive Jurierung nicht förderlich.
 - Es ist weiters darauf zu achten, dass in der Regel Maßnahmen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, nicht unterstützt werden können.
 - Als Benchmark für die Projektmanagementkosten sind 20 % der Maßnahmenkosten anzusehen.
 - Für Einreichungen im Jahr 2021 empfehlen wir einen besonderen Fokus auf Maßnahmen mit positiven direkten österreichischen bzw. regionalen volkswirtschaftlichen Effekten.
 - Ebenso empfehlen wir den KEM sich mit „Erneuerbaren Energiegemeinschaften“ auseinanderzusetzen und eine Maßnahme diesbezüglich in Erwägung zu ziehen.
- Die konkrete beauftragte Maßnahme darf nicht von anderen Stellen finanziert/gefördert werden. Zusätzliche Aspekte, die nicht durch die Beauftragung gedeckt werden, können durch andere Stellen finanziert/gefördert werden.
- Die Kofinanzierung durch Eigenmittel muss detailliert beschrieben werden. Die in-kind-Leistungen müssen detailliert monetär bewertet werden. Jegliche Eigenleistungen müssen additional sein und dürfen keine Leistungen darstellen, die sowieso erbracht worden wären.
- Es ist nicht möglich, verpflichtende Kofinanzierung für andere Programme über das „KEM“-Programm bereitzustellen (z. B. KLAR).
- Definition Projektmanagement: sämtliche Tätigkeiten, die nicht einzelnen Maßnahmen zugeordnet werden.
- Definition der Ebenen:
 1. Projekttitle (PT): XY
(Name der KEM – prägnant und kurz).
 2. Maßnahmen (MA): Dabei handelt es sich um die thematischen Hauptaufgaben der KEM, nicht um Projektmanagementaufgaben; mindestens 10 Maßnahmen sind umzusetzen = Maßnahmenpool.
 3. Arbeitspakete (AP): Ein Arbeitspaket bezeichnet Tätigkeiten oder ein Bündel von einzelnen Aufgaben, die der Zielerreichung einer Maßnahme dienen.
- Definition Personalkosten: Personalkosten beziehen sich ausschließlich auf die Person der Modellregions-Manager*innen. Es dürfen keine Kosten von anderen Mitarbeiter*innen in die Kalkulation der reinen Personalkosten einfließen. Alle sonstigen Kosten sind keine Personalkosten, sondern den jeweiligen Kostenkategorien zuzuordnen (Sachkosten, Reisekosten, Drittkosten). Personalkosten sind pro Stunde zu kalkulieren. Die Kalkulation ist im Antragsformular offenzulegen.
- Kofinanzierung aus Eigenmitteln – in-kind: die in-kind Leistungen können aus allen Leistungen bestehen, die dem Projekterfolg dienen und keine Barleistungen sind. Beispiel: die Gemeinde verlangt für die Veranstaltung von der KEM keine Saalmiete; Gemeindemitarbeiter helfen bei KEM-Veranstaltung stundenweise mit, ohne diese Stunden zu verrechnen etc. Essentiell ist, dass es sich um Mittel handelt, die ansonsten von der KEM aufzuwenden wären und tatsächlich additiv sind. Im Rahmen der Jurysitzung wird darauf Wert gelegt.

- **Darstellung der Ziele der Maßnahme (SMART¹):**
Die Ziele finden sich auf unterschiedlichen Wirkungsebenen wieder: output, outcome, impact und sollen hier detailliert und bestmöglich quantitativ beschrieben werden.
output: Was sollen die direkten Ergebnisse der Maßnahme sein (vgl. Leistungsindikatoren)?
outcome: Welche/wie viele Verhaltensänderungen werden durch die Maßnahme erwartet, oder welche und wie viele Investitionsprojekte werden umgesetzt?
impact: Welche finalen Veränderungen über die Zielgruppe hinaus werden erwartet (z. B. THG Einsparung, Energieunabhängigkeit, lokale Wertschöpfung)?
- **Meilensteine und erwartete Zwischen- und Endergebnisse dieser Maßnahme:** Meilensteine im Projekt sind Schritte, auf Basis derer der Weg zur Zielerreichung überprüfbar wird. Hier sollte der Weg vom Start bis zum Ende der Maßnahme durchleuchtet werden und dargestellt werden, wie Sie diesen intern überprüfbar machen. Meilensteine sind auch terminiert. Beispiel: Leistungsindikator = 1 öffentliche Veranstaltung. Meilenstein: Kick of Meeting durchgeführt Nov. 2021, Einladungen versendet Dez. 2010 oder Leistungsindikator: PV Bürgerbeteiligung. Meilenstein: Anlagenorte identifiziert Nov. 2021, Bewerbung abgeschlossen Jän. 2021
- **Leistungsindikatoren:** Hier soll keine umfangreiche verbale Beschreibung mehr verwendet werden. Ganz kurz einen oder mehrere Indikatoren zu der Maßnahme festhalten – diese können in Zukunft leicht überprüft werden (entsprechen meist einem Teil des outputs – vgl. oben). Die Leistungsindikatoren beschreiben den Kernoutput der Maßnahmen. Klassische Leistungsindikatoren wären: 2 Workshops mit mind. 10 Personen, 4 Presseausendungen, 1 Buchungsplattform für Car Sharing installiert, Vertrag für PV Bürgerbeteiligung erstellt, etc. KEINE Leistungsindikatoren wären: 10 MW PV, 2000 Personen bei Veranstaltung. Hier handelt es sich nicht um Leistungsindikatoren, da der Erfolg nicht nur von der KEM zu beeinflussen ist, sondern externe Faktoren wie Ökostromgesetz oder wirtschaftliche Entwicklungen Einfluss auf den Erfolg haben.
- **Erfolgsindikatoren:** Jede KEM (neue KEM oder Weiterführung) muss mind. 5 Erfolgsindikatoren wählen und diese während der Laufzeit jährlich erheben. Die Liste mit möglichen Erfolgsindikatoren sowie ein Dokument zur Hilfestellung ist vorhanden. Die zu den geplanten Maßnahmen passenden Indikatoren sind im Rahmen der Erarbeitung der Maßnahmen (idealerweise schon gemeinsam mit den KEM-QM-Berater*innen) aus der Liste mit möglichen Erfolgsindikatoren auszuwählen und werden im Rahmen des KEM-QM dokumentiert. Die KEM-QM-Berater*innen sind auch die erste Ansprechstelle für die Datenerhebung jener Indikatoren, die auf Landes- oder Bundesebene zur Verfügung stehen.

¹ SMART: spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch, terminiert

Übersicht Indikatoren

Was?	Wer?	Wo darzustellen?	Beispiel
Leistungsindikator(en)	sind zu jeder Maßnahme von der KEM selbst zu definieren	Antragsformular	3 Veranstaltungen, 1 Infobroschüre, 17 Beratungen
Erfolgsindikator	mind. 5 sind pro KEM in Absprache mit KEM-QM zu wählen	Formular Maßnahmenbeschreibung Tabellenblatt 2 und Einmeldung bei KEM QM	PV Leistung per Capita, Neuzulassung E-PKW per Capita
output	direkte Ergebnisse der Maßnahmen – aus Leistungsindikatoren von KEM zu definieren	Antragsformular	3 Veranstaltungen
outcome	Verhaltensänderungen oder konkrete Umsetzungsprojekte von KEM zu definieren	Antragsformular	1 PV Bürgerbeteiligung mit 500 kW; 10 % Pendler; Solar Thermie Anteil um 20 % erhöht
impact	weitergehende Wirkung der Maßnahmen – z. B. Treibhausgasreduktion von KEM zu definieren	Antragsformular	1000 t CO ₂ eingespart, die Region ist unabhängig von Gasimporten

11.0 Kontakt und Informationen

Einreichung

www.klimafonds.gv.at/kem

Programmwebsite

www.klimaundenergiemodellregionen.at

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1090 Wien
 Telefon: 01/316 31-721, Fax: 01/316 31-104
www.umweltfoerderung.at

Kontaktpersonen

Mag. (FH) Georg Schmutterer
 DIⁱⁿ Biljana Spasojevic
 E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Kontaktpersonen KEM-Invest

Birgit Thallinger
 E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Kontaktpersonen Thermische Speicher für Wärme und Kälte

DI Lukas Lippert
 E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

ANHANG 1

Erstellung eines regionalen Umsetzungskonzepts

Ein Umsetzungskonzept muss zumindest die untenstehenden Punkte behandeln. Diese Punkte sind die Kriterien bei der Evaluierung des Umsetzungskonzepts durch die Fachexpert*innen. Bei positiver Evaluierung wird anschließend die Implementierung des Konzepts beauftragt.

1. Standortfaktoren

- Charakterisierung der Region
- Anzahl der Gemeinden
- Einwohner*innen
- Bevölkerungsstruktur
- Verkehrssituation
- wirtschaftliche Ausrichtung der Region
- Deckungsgrad der Gebietseinheit mit der Energieregion aufgrund bereits bestehender Kooperationen oder anderer Gemeinsamkeiten
- bestehende Strukturen

2. Stärken-Schwächen-Analyse

- SWOT-Analyse
- Verfügbarkeit von natürlichen Rohstoffen mit
- Energieverwertungspotenzial
- Human-Ressourcen
- Wirtschaftsstruktur
- maßgebliche Träger der regionalen Energieversorgung (Unternehmen)
- auch abseits der Energiethematik: bisherige Tätigkeiten im Klimaschutz

3. Energie-Ist-Analyse, Potenzialanalysen und/oder CO₂-Bilanzen

- qualitative und quantitative Ist-Analyse der Energiebereitstellungs- und Verbrauchssituation aufgrund von repräsentativen Daten und getrennt nach
- Energieträgern und Sektoren
- Identifizierung der Potenziale zur Energieeinsparung und/oder zur Nutzung von erneuerbaren Energien, für nachhaltigen Verkehr

4. Strategien, Leitlinien, Leitbilder

- Inhalt bereits bestehender Leitbilder – falls vorhanden,
- Bezugnahme auf Energie
- Entwicklung eines energiepolitischen Leitbilds
- Darstellung der inhaltlich-programmatischen Ziele, Prioritäten, Innovationsanspruch in Energiethemen
- Darstellung von Strategien, um Schwächen zu reduzieren und die Ziele zu erreichen
- Formulieren von energiepolitischen Zielen bis 2030 mit 3-jährigen Zwischenzielen (inkl. quantitativer Festlegungen, z. B. Anteil erneuerbarer Energieträger, Einsparungseffekte etc.)
- Perspektive, wie die Energieregion nach Auslauf der 2- bzw. 3-jährigen Klima- und Energiefonds Unterstützung weitergeführt wird (weitergeführte Strukturen, weitere Ziele, weitere Finanzierung etc.)

5. Managementstrukturen, Know-how (intern, externe Partner*innen)

- Nennung der Modellregions-Manager*innen, Darstellung der Kompetenz und Aufgabenprofil; ausreichende Darstellung, dass die Tätigkeiten vor Ort stattfinden, Büro-Infrastruktur vorhanden ist und die Modellregions-Manager*innen über die notwendigen Ressourcen (v. a. Zeit) verfügen (Anforderungsprofil an die*den MRM: siehe Anhang 2).
Um die regionale Verfügbarkeit und Identifikation mit der Region zu gewährleisten, ist die Betreuung mehrerer Klima- und Energie Modellregionen durch dieselben Modellregions-Manager*innen nicht zulässig
- Beschreibung der Trägerschaft (Ziele, Aufgaben, Finanzierung etc.)
- Darstellung, ob Trägerstruktur neu ist oder in bestehende Strukturen und/oder in regionale Netzwerke integriert wird
- Nennung der externen Partner*innen zur methodischen Unterstützung
- interne Evaluierung und Erfolgskontrolle

6. Maßnahmenpool mit priorisierten umzusetzenden Maßnahmen

- (mindestens 10 konkrete Maßnahmen mit Zeitplan und Methoden). Maßnahme 0 (Projektmanagement) zählt nicht als 1 der mindestens 10 Maßnahmen. Dies ist der wichtigste und umfangreichste Teil des gesamten Umsetzungskonzepts. Die Maßnahmen müssen entsprechend folgender Struktur beschrieben werden:
- Titel der Maßnahme
- Zeitplan (Start und Ende)
- Gesamtkosten der Maßnahme; Beschreibung der Kostenstruktur (Personalkosten, Sachkosten etc.)
- Verantwortliche/r der Maßnahme und Beteiligte an der Maßnahme
- Ziele der Maßnahme und quantifizierbare Ergebnisse
- inhaltliche Beschreibung der Maßnahme
- angewandte Methodik
- Umfeldanalyse (wird diese Maßnahme in der Region bereits erbracht/angeboten?)
- Meilensteine und Zwischenergebnisse
- Leistungsindikatoren: Jeder Maßnahme sind im Umsetzungskonzept ein oder mehrere Leistungsindikatoren zuzuordnen. Leistungsindikatoren sind quantifizierbare und messbare Ergebnisse der Maßnahme (z. B. 5 Veranstaltungen, 50 Beratungen, Erstellung von 1 Broschüre, Aufbau von 4 Carsharing-Standorten etc.)
- Maßnahmenbeschreibung (zusätzliches, eigenes Dokument): In einem zusätzlichen Dokument müssen die Maßnahmen, die im Umsetzungskonzept dargestellt sind, nochmals kurz beschrieben und geclustert werden. Zusätzlich müssen den Maßnahmen hier Erfolgsindikatoren zugewiesen werden (Vorlage steht zur Verfügung)
- Leistungsverzeichnis (zusätzliches, eigenes Dokument): Hier werden die Maßnahmen und die damit verbundenen Leistungen einzelner Arbeitspakete detaillierten Kosten zugeordnet (Vorlage steht zur Verfügung)

7. Partizipation, Öffentlichkeitsarbeit

- Darstellung der partizipativen Beteiligung der wesentlichen Akteur*innen (Wirtschaft, Politik, Bevölkerung, Vereine etc.) bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts, Organisation des laufenden Wissenstransfers
- Konzept für Öffentlichkeitsarbeit
- Kommunikationsstrategie
- bestehende oder zu gründende Organisationseinheiten
- Zielgruppen und Kommunikationskanäle

8. Absicherung der Umsetzung, Akzeptanz und Unterstützung der Gemeinden

- Beschluss zu Modellregion/Zielen (Präambel, Verbindlichkeit für Region) in den teilnehmenden Gemeinden (aussagekräftige Nachweise zur Einbindung der Gemeinden – z. B. Gemeinderatsbeschlüsse oder LOI der Bürgermeister*innen – fallen bei der Bewertung positiv ins Gewicht)

Die Maßnahmen, die in der Umsetzungsphase umgesetzt werden sollen, müssen im Konzept in Form von Maßnahmen und Arbeitspaketen detailliert beschrieben werden (Verantwortlichkeiten, Zeitplan, Kosten, Inhalte, Methodik, Partner*innen, Ziele, Meilensteine etc.). Diese Arbeitspakete müssen mit einer aussagekräftigen Bezeichnung im Leistungsverzeichnis zusammengefasst werden. Kosten und Durchführungszeiträume sind im Leistungsverzeichnis festgelegt. Die Maßnahmen aus dem Umsetzungskonzept (und daher aus dem Leistungsverzeichnis) sind Teil der Kooperationsvereinbarung, an ihre Umsetzung knüpft sich die Auszahlung der finanziellen Beteiligung des Klima- und Energiefonds. Das Leistungsverzeichnis mit der Auflistung der Maßnahmen und die Maßnahmenbeschreibung inkl. Erfolgsdokumentation ist als Excel-Dokument zu übermitteln.

Weitere nützliche Instrumente zur Erstellung eines Umsetzungskonzepts:

- regionale Szenarien
- Wertschöpfungsanalysen
- GIS für Energieproduktion/-verbrauch

ANHANG 2

Tätigkeitsprofil Klima- und Energie-Modellregions-Manager*innen

Wesentlicher Erfolgsfaktor für die Regionen ist, dass die individuellen Stärken und Potenziale erkannt werden und darauf aufbauend die thematische Ausrichtung konzentriert wird. Dazu sind die Modellregions-Manager*innen die treibende Kraft vor Ort und der individuelle Antriebsmotor. Sie initiieren und koordinieren die Projekte zur erfolgreichen Umsetzung des regionalen Energiekonzepts, fungieren als zentrale Ansprechpersonen und tragen maßgeblich zu dem Erfolg der Region bei.

Aufgabengebiete

- Betreuung einer Klima- und Energie-Modellregion vor Ort
- Einrichtung und Betreuung einer Informationsstelle
- Initiierung, Koordinierung und Umsetzung von Projekten im Bereich erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Mobilität; insbesondere jene Maßnahmen aus dem regionalen Umsetzungskonzept
- Planung weiterer Umsetzungsprojekte (außerhalb des Umsetzungskonzepts), die eine Kontinuität der Klima- und Energie-Modellregion sicherstellen
- Erstellen von Förderanträgen und Akquisition neuer Fördermöglichkeiten
- Energiedatenerhebung
- Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung von Projektergebnissen und Klimaschutzthemen
- Durchführung von Vernetzungsworkshops und Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung, Betriebe und öffentliche Stakeholder in Bezug auf die Schwerpunktsetzung der Klima- und Energie-Modellregion
- Durchführung von Planungs- und Evaluierungsworkshops mit relevanten Akteur*innen
- Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial und begleitende Bewusstseinsbildungsmaßnahmen
- Teilnahme an Schulungs- und Vernetzungstreffen der Klima- und Energie-Modellregionen
- Erhebung und Nutzung regionaler Potenziale zur Substitution fossiler Energieträger durch erneuerbare Energieträger im Bereich Wärme, Strom und Verkehr

- Erhebung von Potenzialen zur Steigerung der Energieeffizienz und Nutzung dieser Potenziale im Wirkungsbereich der Region
- Leistung eines Beitrags zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung in den Regionen durch die Reduktion der Importabhängigkeit von fossilen Energieträgern
- Festigung von geeigneten Strukturen für regionalen Klimaschutz
- Know-how-Vertiefung in den Regionen für Umsetzungsprojekte
- Budgetverantwortung für die Klima- und Energie-Modellregion
- Zusammenarbeit mit Politik, Verwaltung und lokalen Stakeholdern im Energie- und Klimaschutzbereich

Anforderungsprofil

- Matura erwünscht; technisches, naturwissenschaftliches, wirtschaftliches oder kommunikationstechnisches Studium von Vorteil
- fundiertes Basiswissen bzw. Zusatzausbildung im Bereich Energie und Mobilität notwendig. Besonders vorteilhaft sind Energieberater*innenausbildungen, Energieautarkie-Coaches oder ähnliche Zusatzausbildungen
- weitreichende Erfahrung im Projektmanagement
- Erfahrungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit
- mehrjährige Erfahrung im Energie- und Umweltbereich (erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Mobilität o. Ä.)
- guter Einblick in die österreichische Förderlandschaft
- Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick
- hohe Präsentations- und Kommunikationsfähigkeiten
- Hands-on-Mentalität
- regionale Verbundenheit, sehr gute Regionskenntnisse, möglichst hohe Nähe des Wohnorts zur Region
- selbstständige und eigenverantwortliche Aufgabenausführung
- Erfahrungen mit Politik und öffentlicher Verwaltung auf Gemeindeebene

ANHANG 3

Leitbild

Unser gemeinsames Ziel:

100 Prozent Versorgung mit erneuerbarer Energie.

Die Begrenzung des Klimawandels ist die größte Herausforderung der Menschheitsgeschichte. Die Klima- und Energie-Modellregionen in ganz Österreich teilen deshalb die Ziele der Vereinten Nationen (Paris-Ziele), die Erderwärmung auf maximal 1,5 Grad Celsius zu beschränken. Das bedeutet für Österreich, dass die von Menschen verursachten Treibhausgasemissionen gegen null reduziert werden müssen.

Wir setzen Klimaschutzprojekte um.

Wir machen uns schrittweise unabhängig von fossiler Energie und versorgen uns und andere mit erneuerbarer Energie, indem wir Projekte und Aktivitäten insbesondere in folgenden Themenfeldern umsetzen:

- Reduktion des Energieverbrauchs
- Erneuerbare Energie
- Bewusstseinsbildung
- Mobilität
- Bauen und Sanieren
- Landwirtschaft und Ernährung
- Tourismus

Bündelung der Klima- und Energie-Aktivitäten in der Region

Wir als Manager*innen der Klima- und Energie-Modellregionen informieren, motivieren, initiieren und koordinieren. Wir binden Gemeinden, Unternehmen, Institutionen und Bürger*innen von der Idee bis zur Projektumsetzung ein und fördern die Identifikation mit der Region durch nutzenstiftende Klimaschutzprojekte.

Positive Effekte unserer Arbeit

Wir alle profitieren von lebenswerten Regionen:

- Gemeinsam leisten wir einen Beitrag für eine intakte Umwelt.
- Unsere Arbeit unterstützt die regionale Wertschöpfung und die Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region.
- Wir sind unabhängiger von fossilen Energiequellen und tragen so zu Versorgungssicherheit und stabilen Energiepreisen bei.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programm-Management:
Mag. Christoph Wolfsegger, MSc

Grafische Bearbeitung:
angineering.net

Fotos:
Vorderseite: Klimafonds / Krobath
Rückseite: Robert Koch

Herstellungsort:
Wien, Mai 2021

